

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente

Einladung Ausschüsse

2

Vorlagendokumente

TOP Ö 4 Gesamtabschluss 2018; Feststellungsbeschluss des Rates nach § 96 i.v.m. 116

(9) GO NRW

Beschlussvorlage der Verwaltung BV/1639/2021

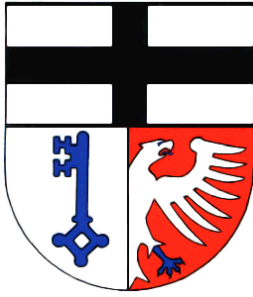
4

Stellungnahme des Rechnungsprüfungsausschusses an den Rat BV/1639/2021

5

GA 2018 (von der GPA geprüfte Fassung zum Feststellungsbeschluss) BV/1639/2021

6



Rheinbach, 01.12.2021

Einladung
zur 11/4. Sitzung
des Rechnungsprüfungsausschusses der Stadt Rheinbach

Zu der vorbezeichneten Sitzung lade ich hiermit ein.

Termin: **Dienstag, 14.12.2021 um 18:00 Uhr**

Ort: **Stadthalle, Villeneuve Straße 5, 53359 Rheinbach**

Die Beratungspunkte bitte ich der beigefügten Tagesordnung zu entnehmen.

Ratsmitglieder, die nicht dem vorbezeichneten Ausschuss angehören, dürfen gerne unter Bezugnahme auf § 58 Abs. 1 GO an der Sitzung als Zuhörer*in teilzunehmen.“

gezeichnet
Lorenz Euskirchen
Vorsitzender

T a g e s o r d n u n g

zur Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses
am Dienstag, 14.12.2021

TO-Punkt	Beratungsgegenstand	Vorlagen-Nr.
----------	---------------------	--------------

A) ÖFFENTLICHE SITZUNG

- | | | |
|---|--|--|
| 1 | Anerkennung der Tagesordnung | |
| 2 | Mitteilungen des Vorsitzenden und des Rechnungsprüfungsamtes | |

B) NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

- | | | |
|---|---|--------------|
| 3 | Gesamtabschluss 2018; Prüfung und Stellungnahme des Rechnungsprüfungsausschusses nach § 59 (3) i. V. m § 116 (9) GO NRW | BV/1638/2021 |
|---|---|--------------|

A) ÖFFENTLICHE SITZUNG

- | | | |
|---|--|--------------|
| 4 | Gesamtabschluss 2018; Feststellungsbeschluss des Rates nach § 96 i. V. m. 116 (9) GO NRW | BV/1639/2021 |
|---|--|--------------|

B) NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

- | | | |
|---|---|--------------|
| 5 | Prüfung der Zahlungsabwicklung im Jahr 2021 | BV/1628/2021 |
| 6 | Prüfung der Konzessionsabgabe Strom und Gas | BV/1635/2021 |
| 7 | Prüfung Jahresabschluss 2021 | BV/1640/2021 |
| 8 | Prüfung von Vergaben nach § 104 Absatz 1 Ziffer 5 GO NRW im Jahr 2021 | MI/0067/2021 |
| 9 | Mitteilungen des Vorsitzenden und des Rechnungsprüfungsamtes | |

Beschlussvorlage der Verwaltung

Fachgebiet 14
Aktenzeichen: 14 20 04
Vorlage Nr.: BV/1639/2021

Freigabedatum:
23.11.2021

Vorlage für die Sitzung			
Rechnungsprüfungsausschuss	Vorberatung	14.12.2021	öffentlich
Rat	Entscheidung	20.12.2021	öffentlich

Beratungsgegenstand: **Gesamtabschluss 2018; Feststellungsbeschluss des Rates nach § 96 i.V.m. 116 (9) GO NRW**

Anmerkungen zu Belangen von Seniorinnen und Senioren und Menschen mit Behinderungen:
-keine-

Haushaltsmäßige Auswirkungen/Hinweis zur vorläufigen Haushaltsführung:
-keine-

Beschlusscontrolling:
Die Beschlussvorlage der Verwaltung ist für das Beschlusscontrolling nicht vorgesehen

Beschlussvorschlag:

1. Der Rat nimmt die Stellungnahme des Rechnungsprüfungsausschusses zur Kenntnis.
2. Auf der Grundlage der Stellungnahme stellt der Rat gemäß § 96 i.V. m. §§ 102 und 116 GO NRW den Gesamtabschluss zum 31.12.2018 fest.

Der Rat wird hiermit darüber unterrichtet, dass der Aufsichtsbehörde die Gesamtabschlüsse 2011 bis 2018 durch die Kämmerei bis zum Jahresende angezeigt werden.

Erläuterungen:

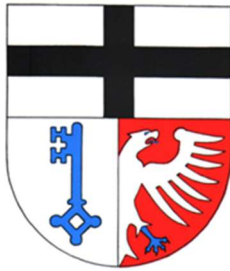
Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in vorangestellter nicht öffentlicher Sitzung den Gesamtabschluss zum 31.12.2018 auf der Grundlage des Prüfungsberichtes der gpaNRW geprüft.

Auf die Erläuterungen und Anlagen zu BV/1638/2021 wird verwiesen.

Auf dieser Grundlage soll dem Rat die Empfehlung ausgesprochen werden, den Gesamtabschluss zum 31.12.2018 festzustellen.

Anlagen:

- Stellungnahme des Rechnungsprüfungsausschusses



Stadt Rheinbach
Rechnungsprüfungsausschuss

**Stellungnahme zur
Prüfung des Gesamtabchlusses zum 31.12.2018
gem. § 59 (3) GO an den Rat**

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat den Gesamtabschluss und den Gesamtlagebericht auf der Grundlage des Berichtes der Gemeindeprüfungsanstalt NRW geprüft.

Der Gesamtabschluss wurde nach den Anforderungen der GemHVO i.d.F. vom 27.04.2018 aufgestellt.

Er vermittelt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz-, und Ertragslage der Stadt Rheinbach und ihrer Beteiligungen.

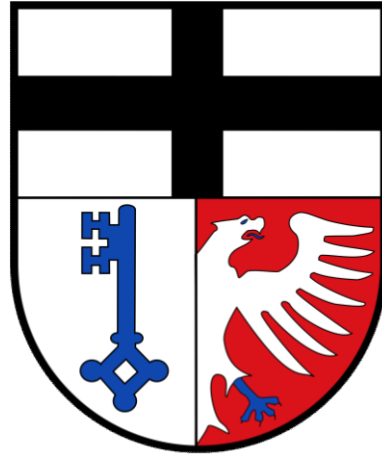
Der Gesamtlagebericht steht in Einklang mit dem durch den Gesamtabschluss vermittelten Bild der Lage der Stadt Rheinbach und ihrer Beteiligungen.

Die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung sind zutreffend dargestellt.

Der Rechnungsprüfungsausschuss billigt den durch die Gemeindeprüfungsanstalt NRW geprüften Gesamtabschluss und den Gesamtlagebericht und erhebt keine Einwendungen.

Rheinbach, den 14.12.2021

Lorenz Euskirchen
Vorsitzender Rechnungsprüfungsausschuss



Stadt Rheinbach

Gesamtabschluss 2018

Stadt Rheinbach
Entwurf der GESAMTERGEBNISRECHNUNG 2018

	2018		Vorjahr	
	EUR	EUR	EUR	EUR
1 Steuern und ähnliche Abgaben	46.722.986,91		38.364.532,09	
2 Zuwendungen und allgemeine Umlagen	8.550.826,00		8.099.890,76	
3 Sonstige Transfererträge	976.930,07		696.678,27	
4 öffentlich rechtliche Leistungsentgelte	16.634.768,81		15.076.741,89	
5 privatrechtliche Leistungsentgelte	6.144.872,61		1.525.123,68	
6 Kostenerstattungen und Kostenumlagen	1.874.053,34		2.810.954,94	
7 Sonstige ordentliche Erträge	4.244.961,43		3.331.122,87	
8 Aktivierte Eigenleistungen	64.844,09		72.339,54	
9 Bestandsveränderungen	0,00		0,00	
10 ordentliche Gesamterträge		85.214.243,26		69.977.384,04
11 Personalaufwendungen	15.157.854,54		14.569.068,93	
12 Versorgungsaufwendungen	717.321,55		618.393,28	
13 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	21.838.874,81		12.810.106,86	
14 bilanzielle Abschreibungen	9.957.259,95		9.656.031,45	
15 Transferaufwendungen	30.747.616,56		30.137.294,36	
16 Sonstige ordentliche Aufwendungen	3.682.048,22		5.647.758,40	
17 ordentliche Gesamtaufwendungen		82.100.975,63		73.438.653,28
18 Ordentliches Gesamtergebnis		3.113.267,63		-3.461.269,24
19 Finanzerträge	835.876,01		756.872,23	
20 Finanzaufwendungen	1.908.034,09		1.833.633,90	
21 Gesamtfinanzergebnis		-1.072.158,08		-1.076.761,67
22 Gesamtergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit		2.041.109,55		-4.538.030,91
23 Außerordentliche Erträge	0,00		0,00	
24 Außerordentliche Aufwendungen	0,00		0,00	
25 Außerordentliches Gesamtergebnis		0,00		0,00
26 Gesamtjahresergebnis		2.041.109,55		-4.538.030,91
27 Anderen Gesellschaftern zuzurechnenden Ergebnis		0,00		0,00
28 Gesamtbilanzergebnis		2.041.109,55		-4.538.030,91

Rheinbach, den 17. November 2021

aufgestellt:



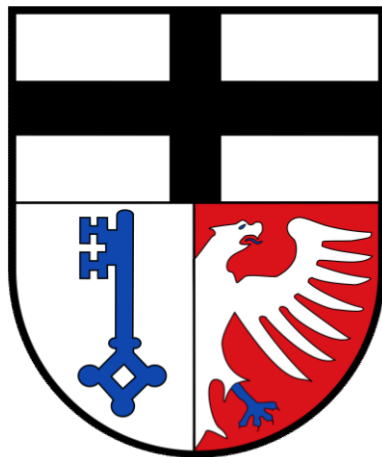
Walter Kohlosser
Kämmerer

Rheinbach, den 17. November 2021

bestätigt:



Ludger Bänken
Bürgermeister



Stadt Rheinbach

Gesamtabschluss 2018

- Anhang -

gem. § 49 GemHVO NRW

I. Allgemeine Angaben

Mit der Einführung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements (NKF) sind alle Kommunen in Nordrhein-Westfalen verpflichtet, spätestens per 31.12.2010 den ersten Gesamtabschluss aufzustellen (§ 2 NKFEF NRW).

Vorgaben zu Inhalt und Aufbau des Gesamtabchlusses ergeben sich aus den §§ 116 bis 118 der Gemeindeordnung NRW (GO NRW; Regelungsstand vor dem 1.1.2019) sowie aus den §§ 49 bis 52 der Gemeindehaushaltsverordnung NRW (GemHVO NRW).

Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) sind gemäß § 49 Abs. 4 GemHVO NRW zu berücksichtigen, sofern in der GemHVO NRW hierauf verwiesen wird. Es handelt sich dabei um eine statische Verweisung auf das HGB, was bedeutet, dass es für den Gesamtabschluss 2018 in der Fassung vom 25. Mai 2009 anzuwenden ist.

Der Gesamtabschluss beinhaltet gem. § 116 Abs. 2 GO NRW eine Konsolidierung der Jahresabschlüsse des allgemeinen städtischen Haushalts und der Jahresabschlüsse der verselbständigten Aufgabenbereiche der Stadt, die in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form organisiert sind.

Inhalte des Gesamtabchlusses sind eine Gesamtergebnisrechnung, eine Gesamtbilanz, der nachfolgende Gesamtanhang sowie ein Gesamtlagebericht. Diese Informationen sollen dem Betrachter ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des „Gesamtunternehmens“ Stadt Rheinbach liefern. Zudem ist eine Gesamtkapitalflussrechnung und ein Gesamtverbindlichkeitspiegel dem Gesamtabschluss beizufügen.

Ergänzt wird der Gesamtabschluss um den gemäß § 117 GO NRW zu erstellenden Beteiligungsbericht.

Nicht einbezogen in den Gesamtabschluss werden gemäß § 116 Abs. 3 GO NRW die Abschlüsse der verselbständigten Aufgabenbereiche, die für die Beurteilung dieser Lage von untergeordneter Bedeutung sind.

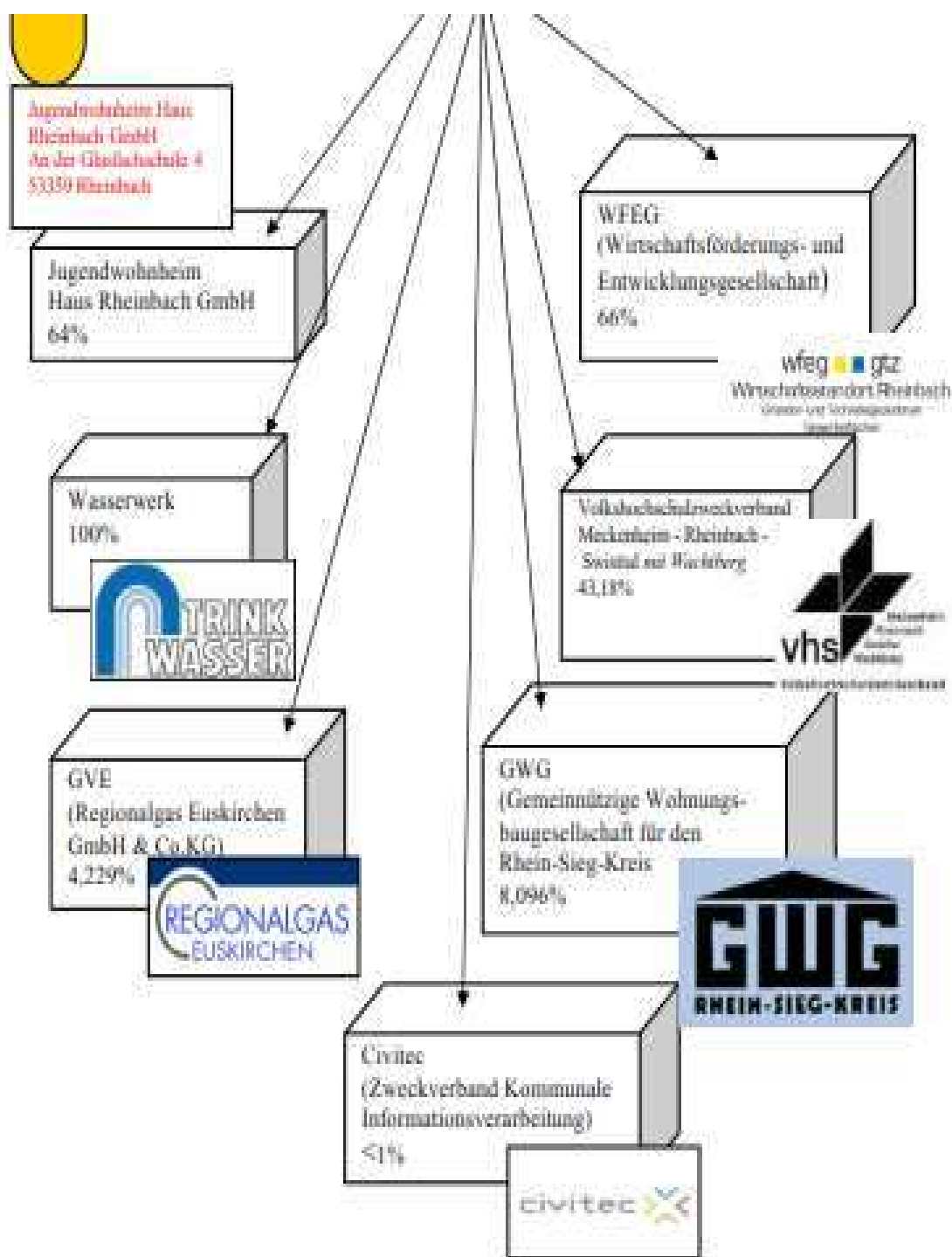
Der Gesamtanhang liefert zunächst Informationen zur Beteiligungssituation der Stadt und zu den Beurteilungskriterien, welches Unternehmen bzw. welche Einrichtung in den Gesamtabchluss einzubeziehen sind.

Im Anschluss daran werden die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden der in der Gesamtbilanz enthaltenen Positionen erläutert bevor dann die einzelnen Positionen der Gesamtbilanz erläutert werden.

II. Beteiligungsstruktur der Stadt

Das Beteiligungsportefeuille der Stadt zeigt zum 31.12.2018 folgende Struktur:

Stadt Rheinbach



Ausführliche Informationen zu den Beteiligungsgesellschaften der Stadt zum 31.12.2018 sind dem Beteiligungsbericht zu entnehmen.

III. Angaben zum Konsolidierungskreis und zu den Konsolidierungsmethoden

Die Beteiligungsunternehmen lassen sich gem. § 50 GemHVO NRW wie folgt klassifizieren:

- Verbundene Unternehmen,
- Assoziierte Unternehmen,
- Sonstige Beteiligungen.

Als verbundene Unternehmen gelten alle Sondervermögen und Eigenbetriebe sowie Unternehmen in privater Rechtsform, bei denen der Stadt direkt oder mittelbar die Mehrheit der Stimmrechte zusteht (Anteilsquote > 50%) oder bei denen sie einen beherrschenden Einfluss ausüben kann.

Als assoziierte Unternehmen werden die Unternehmen bezeichnet, bei denen die Summe der Anteilsquote der Stadt Rheinbach direkt oder indirekt zwischen 20% und 50% ist und ein maßgeblicher Einfluss (z.B. Übernahme der Geschäftsführung durch die Stadt) auf die Gesellschaft ausgeübt werden kann.

Als sonstige Beteiligungen werden die Unternehmen bezeichnet, bei denen die Summe der direkten oder indirekten Beteiligung kleiner als 20% ist und/oder es besteht keine Möglichkeit der beherrschenden oder maßgeblichen Einflussnahme.

Die Unterscheidung in dem vorgenannten Konsolidierungskreis hat praktische Bedeutung in der Art der Einbeziehung in die Konsolidierung, d.h. werden mit der Konsolidierung eines „Tochterunternehmens“ alle Positionen der Gesamtbilanz betroffen (Vollkonsolidierung) oder bezieht sich die Konsolidierung eines Unternehmens nur auf die Fortschreibung des anteiligen Eigenkapitals, was zu einer Veränderung der Position Finanzanlagen in der Gesamtbilanz führen kann (assoziierte Unternehmen).

Die sonstigen Beteiligungen werden ohne weitere Konsolidierungsbetrachtung mit dem Wert aus dem Einzelabschluss der Stadt Rheinbach in die Gesamtbilanz übernommen.

Verbundene Unternehmen (Vollkonsolidierung)

Verbundene Unternehmen sind grundsätzlich im Rahmen einer Vollkonsolidierung in den Gesamtabchluss einzubeziehen (§ 50 Abs. 1 und 2 GemHVO NRW).

Vollkonsolidierung bedeutet, dass in die Gesamtbilanz alle Positionen der Aktiv- und Passivseite der Einzelbilanz als auch alle Positionen der Ergebnisrechnung in die Gesamtergebnisrechnung aufzunehmen sind. Soweit gegenseitige Finanz- und / oder Geschäftsbeziehungen zwischen den verbundenen Unternehmen bestehen, werden diese neutralisiert. Nach der Vollkonsolidierung erscheinen die verbundenen Unternehmen wie ein einziges Unternehmen (Einheitstheorie).

Assoziierte Unternehmen (At-Equity-Methode)

Bei assoziierten Unternehmen ist die Bewertung gem. § 50 Abs. 3 GemHVO NRW entsprechend den §§ 311 und 312 HGB grundsätzlich nach der At-Equity-Methode vorzunehmen.

Die Einbeziehung nach dieser Methode bedeutet, dass die in der Gesamtbilanz ausgewiesenen Anteile an assoziierten Unternehmen jährlich in dem Umfang Veränderungen erfahren, wie sich das Eigenkapital dieser zu konsolidierenden Unternehmen im Vergleich der Bilanzstichtage positiv oder negativ verändert hat. Die Stadt Rheinbach weist zum 31.12.2018 ein assoziiertes Unternehmen aus.

Eine Einbeziehung in den Konsolidierungskreis mit der Vollkonsolidierung oder mit der At-Equity-Methode kann gem. § 116 Abs. 3 GO NRW unterbleiben, wenn ein Unternehmen für die Verpflichtung, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Stadt zu vermitteln, von untergeordneter Bedeutung ist.

Ist dies gegeben, sind diese verbundenen oder assoziierten Unternehmen wie die sonstigen Beteiligungen zu fortgeführten Anschaffungskosten (At-Cost) zu erfassen.

Sonstige Beteiligungen (Fortgeführte Anschaffungskosten)

Fortführung der Buchwerte zu Anschaffungskosten bedeutet, dass die Beteiligungswerte der sonstigen Unternehmen, wie bereits in den Einzelbilanzen, nun auch mit den identischen Werten in dem Gesamtabchluss ausgewiesen werden.

Neben der Stadt Rheinbach wurden im Berichtsjahr folgende verselbständigte Aufgabenbereiche in den Gesamtabchluss einbezogen:

a) Unternehmen mit Vollkonsolidierung

In diesen Konsolidierungskreis werden folgende verselbständigte Aufgabenbereiche der Stadt Rheinbach einbezogen:

- Wasserwerk der Stadt Rheinbach
- Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft (WFEG)

b) Konsolidierung nach der At-Equity-Methode

Konsolidierungen nach der At-Equity Methode wurde für folgendes Unternehmen bzw. Einrichtung vorgenommen:

- Volkshochschulzweckverband Meckenheim – Rheinbach – Swisttal (VHS)

c) Konsolidierung zu fortgeführten Anschaffungskosten

Nachfolgende Gesellschaft wurde nicht konsolidiert, da dieses gemäß § 116 Abs. 3 GO NRW von untergeordneter Bedeutung ist. Zur Überprüfung der „untergeordneten Bedeutung“ sieht der Praxisleitfaden NRW entsprechende Kennzahlen vor. Diese wurden zur Beurteilung herangezogen. Nicht in den Konsolidierungskreis einbezogen wurde demnach:

- Jugendwohnheim Haus Rheinbach GmbH

Folgende verselbständigte Aufgabenbereiche wurden nicht konsolidiert, da die Beteiligungsquoten jeweils unter 20 % lagen. Diese Unternehmen werden nicht mit ihren einzelnen Posten sondern mit einem einzigen Wert, ihrem Beteiligungsbuchwert, in der Gesamtbilanz berücksichtigt:

- Regionalgas Euskirchen GmbH & Co. KG (4,229%),
- Gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaft für den Rhein-Sieg-Kreis (8,096%),
- Civitec Zweckbetrieb Kommunale Informationsverarbeitung (< 1%),
- d-NRW AöR (< 1 %).

IV. Konsolidierungsmethoden

Die in die Konsolidierung einbezogenen Abschlüsse der kommunalen Betriebe und der Stadt wurden auf der Grundlage der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden des NKF i. V. m. den entsprechenden Regelungen des HGB und unter Inanspruchnahme der Erleichterungsregelungen aus dem NKF-Modellprojekt zum 31.12.2018 aufgestellt. Hierbei unterlagen neben der Kernverwaltung zwei Betriebe der Vollkonsolidierung; ein Unternehmen wurde im Rahmen der Equity-Konsolidierung berücksichtigt; die übrigen Beteiligungen waren von untergeordneter Bedeutung und sind mit fortgeführten Anschaffungskosten in den Gesamtabchluss eingeflossen.

A. Kapitalkonsolidierung

Im Gesamtabchluss ist die Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Stadt selbst und der verselbständigten Aufgabenbereiche (vAB) so darzustellen, als wären diese eine Einheit (vgl. §116 Abs. 2 GO NRW). Dies setzt die Zusammenführung und Konsolidierung der Jahresabschlüsse unter dem Gesichtspunkt des sogenannten Einheitsgrundsatzes voraus. Aus dem Einheitsgrundsatz folgt insbesondere, dass keine Anteile an Sondervermögen (z.B. Eigenbetriebe) und verbundenen Unternehmen im Gesamtabchluss ausgewiesen werden dürfen, die zum Konsolidierungskreis gehören. Somit sind die Buchwerte der Betriebe mit den korrespondierenden Posten des Eigenkapitals aufzurechnen (Kapitalkonsolidierung).

Die Kapitalkonsolidierung erfolgt bei der Stadt Rheinbach unter Anwendung der Neubewertungsmethode. Bei der Erstkonsolidierung nach der Neubewertungsmethode wird das konsolidierungspflichtige Eigenkapital vor Durchführung der Kapitalkonsolidierung gem. § 301 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 HGB mit dem Betrag angesetzt, der sich nach einer vollständigen Neubewertung aller Vermögensgegenstände und Schulden nach Zeitwerten ergibt. Die Neubewertungsmethode kann somit gegebenenfalls zur Aufdeckung stiller Reserven/ Lasten führen.

Zur Eröffnungsbilanz der Stadt Rheinbach zum 1.1.2009 erfolgte die Bewertung der Beteiligung an dem Wasserwerk der Stadt auf Basis der Eigenkapitalspiegel-Methode. Der Anteil an der WFEG GmbH wurde nach dem Substanzwertverfahren bewertet. Hierfür lag ein entsprechendes Gutachten vor. Die Stadt Rheinbach hält 66 % an der WFEG GmbH. 34 % der Anteile werden von einer Anzahl Minderheitsgesellschafter gehalten.

Gemäß den Vorgaben des Praxisleitfadens zur Aufstellung eines NKF-Gesamtabchlusses des Innenministeriums des Landes NRW vom September 2009 können Wertansätze für Vermögen, die für die kommunale Eröffnungsbilanz nach der Eigenkapitalspiegelmethode (§ 55 Abs. 6 S. 2 GemHVO NRW) bewertet wurden, im Gesamtabchluss beibehalten werden.

Dies bedeutet, dass für die erstmalige Kapitalkonsolidierung auf den Zeitpunkt des (fiktiven) Erwerbs abzustellen ist. Dies entspricht dem Datum der kommunalen Eröffnungsbilanz. In diesem Fall sieht der Praxisleitfaden keine Neubewertung der Betriebe vor und die in der kommunalen Eröffnungsbilanz ermittelten Werte können beibehalten werden.

Mit Blick auf die Vereinfachungsregel des § 55 Abs. 6 GemHVO NRW ist es somit nicht zu beanstanden, wenn unterstellt wird, dass die Buchwerte der Vermögensgegenstände

und Schulden im Zeitpunkt der Erstkonsolidierung den relevanten Zeitwerten entsprechen. Dies bedeutet, dass für diese Fälle keine stillen Reserven und stille Lasten zu ermitteln sind (S. 159 des Praxisleitfadens). Diese Vereinfachungsvorschrift betrifft somit das Wasserwerk der Stadt.

Unter Berücksichtigung der Neubewertungsmethode bei der WFEG konnten bei der erstmaligen Kapitalkonsolidierung stille Reserven in Höhe von EUR 1.926.266,00 bei den Gebäuden (wertbestimmende Vermögensgegenstände) ermittelt werden. Hierzu wurde ein entsprechendes Gutachten bereits für die Eröffnungsbilanz zum 1.1.2009 der Stadt erstellt. Auf Basis der aufgedeckten stillen Reserven wurde korrespondierend der Sonderposten für Zuwendungen angepasst. Die sich hieraus ergebenden Abschreibungen der Stillen Reserven auf Gebäude und die Auflösungen der Stillen Reserven auf den Sonderposten wurde für die Haushaltsjahre 2009 bis 2018 ermittelt und bei der Kapitalkonsolidierung berücksichtigt.

Im Rahmen der beschriebenen Vorgehensweise wurde ein neu bewertetes Eigenkapital für die WFEG ermittelt und im Rahmen der Kapitalkonsolidierung berücksichtigt. Die auf dieser Basis berechneten Anteile anderer Gesellschafter weisen einen Soll-Wert aus. Dieser wird im Gesamtabchluss unter dem Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellschafter ausgewiesen. Der Wertansatz für den Ausgleichsposten für die Anteile anderer Gesellschafter bleibt in der Gesamtbilanz unverändert, da die Minderheitsgesellschafter satzungsgemäß nicht an den Verlusten und Gewinnen, soweit ein Verlustvortrag gegeben ist, der WFEG partizipieren.

Aufgrund der Neubewertung des Eigenkapitals bei der WFEG und unter Berücksichtigung der aufgedeckten stillen Reserven ergibt sich ein aktivischer Unterschiedsbetrag in Höhe von EUR 4.834.196,08. Dieser Firmenwert wurde bereits zum 31.12.2010 und somit auch folgerichtig zum 31.12.2018 mit der Allgemeinen Rücklage verrechnet.

B. Schuldenkonsolidierung

Aufgrund der Einheitstheorie sind im Gesamtabchluss nur Forderungen, Ausleihungen und Verbindlichkeiten gegenüber Dritten auszuweisen und sämtliche konzerninternen Sachverhalte zu eliminieren. Demnach wurden in dem Gesamtabchluss Forderungen und Verbindlichkeiten zwischen den einzubeziehenden Betrieben untereinander und gegenüber der Stadt herausgerechnet. Das Ziel dieses Konsolidierungsschrittes ist es, dass der „Konzern“ Stadt Rheinbach keine Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber sich selbst (Kernverwaltung und Betriebe) bilanziert.

Die Schuldenkonsolidierung erfolgte zum 31.12.2018 nach § 50 Abs. 1, 2 GemHVO NRW i. V.m. § 303 Abs. 1 HGB.

C. Zwischenergebniskonsolidierung

Die Zwischenergebniseliminierung nach § 50 Abs. 1 und 2 GemHVO NRW i. V. m. § 304 HGB bedingt, dass Vermögensgegenstände, die ganz oder teilweise auf Lieferungen und Leistungen zwischen den in den Gesamtabchluss einbezogenen Betrieben und der Kernverwaltung beruhen, so anzusetzen sind, wie dies in einem Unternehmen oder bspw. bei der Kernverwaltung zwischen den Fachbereichen als wirtschaftliche Einheit der Stadt der Fall wäre. Erfolgsbeiträge, zum Beispiel Gewinne oder Verluste aus Vermögenstransaktionen der Stadt und den voll zu konsolidierenden Gesellschaften

gegenüber den Buchwerten sind also zu eliminieren, sofern sie entstanden sind und nicht als unwesentlich zu bezeichnen sind.

Es sind zwischen der Stadt und der WFEG Vermögenstransaktionen vorgenommen worden. Hierbei handelt es sich um die Übertragung bzw. dem Verkauf von Grundstücken. Auskunftsgemäß wurden bei diesen Vermögenstransaktionen keine Zwischengewinne realisiert. Sollte es rechnerisch doch zu sogenannten Zwischengewinnen gekommen sein, so sind diese nicht wesentlich. Von einer Zwischenergebniskonsolidierung wird somit abgesehen.

D. Aufwands- und Ertragskonsolidierung

Die Aufwands- und Ertragskonsolidierung erfolgte gemäß § 50 Abs. 1, 2 GemHVO NRW i. V. m. § 305 Abs. 1 HGB durch Verrechnung der Erträge zwischen den Konzernorganisationen mit den auf sie entfallenden Aufwendungen, sofern sie nicht als Erhöhung des Bestands an fertigen oder unfertigen Erzeugnissen oder als aktivierte Eigenleistungen auszuweisen sind.

Auch für Zwecke der Aufwands- und Ertragskonsolidierung sind entsprechend zur Vorgehensweise bei der Schuldenkonsolidierung Saldenabstimmungen mit den Betrieben durchgeführt worden.

V. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die in den Gesamtabchluss nach § 300 Abs. 2 HGB übernommenen Vermögensgegenstände und Schulden der einzelnen Aufgabenbereiche sind nach den auf den Einzelabschluss der Stadt Rheinbach anzuwendenden Bewertungsmethoden einheitlich zu bewerten (§ 308 Abs. 1 HGB).

Dafür wurden die Einzelabschlüsse der voll zu konsolidierenden Unternehmen hinsichtlich der zum Teil abweichenden Ausweis-, Ansatz- und Bewertungsvorschriften vereinheitlicht.

Abweichende Abschlussstichtage waren nicht zu berücksichtigen.

Dieser Schritt vollzog sich über die Umgliederung der Posten aus der Handelsbilanz I (HB I) zur Kommunalbilanz I (KB I) und mit den Ansatz- und Bewertungsanpassungen in der KB II. Diese Schritte sind auf Basis der voll zu konsolidierenden Einheiten vorzunehmen.

Für die Vereinheitlichung von Ansatz und Ausweis gelten konzernweit die Vorschriften der GemHVO NRW. Die Gliederung der Gesamtbilanz und der Gesamtergebnisrechnung ergibt sich aus dem örtlich erstellten Positionenplan, der auf den Gliederungsvorschriften des § 49 Abs. 3 GemHVO NRW i. V. m. § 41 Abs. 3, 4 und § 38 Abs. 1 GemHVO NRW aufbaut.

Bestehende Ansatzgebote und -verbote wurden grundsätzlich einheitlich angewandt und Ansatzwahlrechte unabhängig von ihrer Ausübung in den Einzelabschlüssen soweit erforderlich weitgehend vereinheitlicht.

Die rechnungslegungsbezogenen Erleichterungen aus dem NKF–Modellprojekt fanden bei den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden weitgehend Berücksichtigung, soweit sie zulässig waren. Dadurch konnte in vielen Fällen auf die Vereinheitlichung unterschiedlicher Ausweis-, Ansatz- und Bewertungsmethoden verzichtet werden.

Im Einzelnen wurden im Gesamtabschluss folgende Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden angewendet:

1. Immaterielles Vermögen

Entgeltlich erworbene immaterielle Vermögensgegenstände werden mit ihren Anschaffungskosten abzüglich planmäßiger Abschreibungen bewertet. Zu den Anschaffungskosten gehören auch die Nebenkosten sowie die nachträglichen Anschaffungskosten. Minderungen des Anschaffungspreises werden gegebenenfalls abgesetzt.

2. Sachanlagevermögen

Das Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten bilanziert. Zu den Anschaffungskosten gehören auch die Nebenkosten sowie die nachträglichen Anschaffungskosten. Minderungen des Anschaffungspreises werden gegebenenfalls abgesetzt. Gemeinkosten werden nicht in die Herstellungskosten einbezogen. Die Abschreibungen auf Zugänge des Sachanlagevermögens werden entsprechend ihrer betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer linear unter Beachtung der vom Innenministerium bekannt gegebenen Abschreibungstabelle für Kommunen vorgenommen. Die voll zu konsolidierenden Gesellschaften haben zum Teil hiervon abweichende Abschreibungsmethoden mit individuellen, von der genannten Abschreibungstabelle differierende Nutzungsdauern angewendet. Aufgrund des Einheitsprinzips müsste eine Anpassung der Abschreibungen erfolgen. Da allerdings die Veränderung der Abschreibungshöhe von untergeordneter Bedeutung ist, wird unter Berücksichtigung der Vereinfachungsregelung des Praxisleitfadens (S. 152 des Praxisleitfadens) auf eine Korrektur bzw. Anpassung verzichtet.

Bei Zugängen des Sachanlagevermögens werden die Abschreibungen für die vollen Monate zwischen der Anschaffung oder Herstellung und dem Ende des Jahres vorgenommen.

Geringwertige Vermögensgegenstände mit Anschaffungskosten bis 60,00 € (ohne Umsatzsteuer) werden bei der Stadt unmittelbar als Aufwand verbucht. Bei einem Wert zwischen 60,00 € und 410,00 € (ohne Umsatzsteuer) wird der geringwertige Vermögensgegenstand gemäß § 33 Abs. 4 GemHVO NRW grundsätzlich im Anschaffungsjahr voll abgeschrieben. Aus Wesentlichkeitsgründen werden die Poolabschreibungen aus den Jahresabschlüssen der voll zu konsolidierenden Betriebe für die Zwecke des Gesamtabchlusses gemäß § 49 Abs. 2 i.V.m. § 33 Abs. 4 GemHVO NRW, § 50 GemHVO NRW i.V.m. 308 HGB unverändert übernommen.

Die Herstellungskosten enthalten neben den Material-, Fertigungs- und Sondereinzelkosten der Fertigung auch die notwendigen Materialgemein- und Fertigungsgemeinkosten. Wurden die Wahlrechte zur Ermittlung der Herstellungskosten bei den Konzernbetrieben anderweitig ausgeübt, ist aufgrund untergeordneter Bedeutung für die Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage auf eine Anpassung verzichtet worden.

In Teilbereichen des Anlage- und des Umlaufvermögens wurde gemäß § 34 Abs. 1 und 2 GemHVO NRW von dem Vereinfachungsverfahren Festwerte Gebrauch gemacht.

3. Finanzanlagevermögen

Die Finanzanlagen der Stadt wurden zum Eröffnungsbilanzstichtag 1.1.2009 gemäß § 55 Abs. 6 GemHVO NRW entweder mit dem anteiligen Wert des Eigenkapitals des Beteiligungsunternehmens oder mit dem Wert gemäß vorliegendem Substanzwertgutachten bewertet. Diese Wertansätze zum 1.1.2009 gelten als Anschaffungskosten. Die Finanzanlagen der Beteiligungsunternehmen wurden zu Anschaffungskosten bewertet.

Der Beteiligungsbuchwert der voll zu konsolidierenden Betriebe wird in der Bilanz der Stadt durch die einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden der jeweils einbezogenen kommunalen Betriebe ersetzt.

4. Vorräte

Die Bewertung der Vorräte erfolgt grundsätzlich zu Anschaffungskosten unter Beachtung des strengen Niederstwertprinzips. Der Wert der Vorräte wird im Jahresabschluss über eine Inventur ermittelt und die Bestandsveränderungen aufwandserhöhend bzw. aufwandsmindernd gebucht.

Die Stadt hat in Teilen eine Gruppenbewertung mit dem gewogenen Durchschnittswert vorgenommen.

Wurden andere Bewertungsvereinfachungsverfahren der in den Gesamtabchluss aufgenommenen Tochtergesellschaften nach § 256 HGB angewendet, ist aufgrund untergeordneter Bedeutung für die Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage gemäß § 49 Abs. 3 i.V.m. GemHVO NRW, § 50 Abs. 1 GemHVO NRW i.V.m. § 308 HGB auf eine Anpassung verzichtet worden.

Zum Verkauf bestimmte Grundstücke wurden in Höhe der Anschaffungskosten ohne die notwendigen Erschließungskosten angesetzt. Das strenge Niederstwertprinzip wurde zugrunde gelegt.

5. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind zu ihrem Nominalwert angesetzt. Ausfallrisiken wurden durch Einzel- bzw. Pauschalwertberichtigungen berücksichtigt. Bei abweichenden Bewertungsmethoden der Konzernbetriebe wurden diese aufgrund des Wesentlichkeitsgrundsatzes auf die Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage beibehalten.

6. Liquide Mittel

Die liquiden Mittel wurden mit ihrem Nennwert bewertet. Sie umfassen im Wesentlichen Guthaben bei Kreditinstituten und Kassenbestände.

7. Aktive Rechnungsabgrenzung

Als aktive Rechnungsabgrenzungsposten werden vor dem Bilanzstichtag geleistete Zahlungen angesetzt, die aufwandsmäßig einer bestimmten Zeit nach diesem Tag zuzurechnen sind. Geleistete Zuwendungen, die mit einer mehrjährigen und einklagbaren

Gegenleistungsverpflichtung verbunden sind, werden ebenfalls als Rechnungsabgrenzungsposten aktiviert und werden entsprechend der Erfüllung der Gegenleistungsverpflichtung aufgelöst.

8. Sonderposten

Zuwendungen und Beiträge für investive Zwecke werden als Sonderposten ausgewiesen. Zugänge von Sonderposten wurden im Berichtsjahr mit den Nennbeträgen passiviert. Die Auflösung erfolgte – mit Ausnahme des Sonderpostens für den Gebührenaussgleich – nach Maßgabe der auf die Vermögensgegenstände angewandten Abschreibungssätze im Einklang mit der Bewertung der Stadt.

Die Sonderposten bei der WFEG wurden im Rahmen der Ermittlung des Substanzwertes zum 1.1.2009 neu bewertet. Die sich hieraus ergebenden Erhöhung/Anpassung der Sonderposten erfolgte im gleichen Verhältnis, wie die Stillen Reserven den Bilanzansatz bei den Gebäuden erhöht hat.

Zuwendungen und empfangene Ertragszuschüsse wurden nach dem 1.1.2009 nicht mit den Anschaffungskosten der jeweiligen korrespondierenden Anlagegegenstände verrechnet. Für die in der Vergangenheit möglicherweise vorgenommenen Verrechnungen erfolgte eine entsprechende Korrektur soweit diese wesentlich waren.

9. Rückstellungen

Rückstellungen werden gem. § 88 GO NRW i. V. m. § 36 GemHVO NRW gebildet. Sie sind gemäß § 91 Abs. 2 GO NRW nur in Höhe des Betrags angesetzt, der voraussichtlich notwendig ist. Allen am Bilanzstichtag bestehenden und bis zur Bilanzaufstellung erkennbaren Risiken ist durch die Bildung von Rückstellungen ausreichend Rechnung getragen.

Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen wurden für bestehende Versorgungsansprüche und sämtliche Anwartschaften gebildet. Diese wurden mit dem nach versicherungsmathematischen Grundsätzen ermittelten Teilwert auf der Basis eines Rechnungszinsfußes von 5% angesetzt. Die Pensionsrückstellungen wurden nach dem vorgegebenen mathematischen Verfahren durch die Rheinische Versorgungskasse für die Stadt berechnet.

Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung wurden gem. § 36 Abs. 3 GemHVO NRW gebildet, wenn die Nachholung der Instandhaltung konkret beabsichtigt ist und als bisher unterlassen bewertet werden muss.

Unter den Steuerrückstellungen werden die aus der Gewerbe- und Körperschaftsteuer zu erwartenden Nachzahlungen ausgewiesen. Die Bewertung erfolgt in der Höhe, in der eine Zahlung an die Steuerbehörde erwartet wird. Im Bereich der Steuerrückstellungen ist grundsätzlich keine Neubewertung erforderlich. Auf eine Konsolidierung der Gewerbesteuerückstellung bei der WFEG wurde verzichtet, da diese der Höhe nach unwesentlich waren.

Die sonstigen Rückstellungen wurden in Höhe des Betrages gebildet, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist. Gemäß § 36 Abs. 6 GemHVO NRW werden sonstige Rückstellungen nur gebildet, wenn sie durch Gesetz oder Verordnung zugelassen sind. Diese beziehen sich vor allem auf Personalkosten (Verpflichtungen, die sich aus nicht

in Anspruch genommenen Urlaub, geleistete Überstunden, Altersteilzeit) und Belastungen aus erwarteten Verpflichtungen ergeben.

Bei den Aufwandsrückstellungen sind solche zu betrachten, die bis zum 31.12.2009 zulässig waren. Es handelt sich hierbei um Rückstellungen, die keine Verpflichtungsrückstellungen darstellten, aber zur Ergebnissteuerung genutzt werden konnten. Da derartige Aufwandsrückstellungen ab dem 01.01.2010 nicht fortgeführt wurden, ergibt sich zum Gesamtabschluss kein Anpassungsbedarf.

10. Verbindlichkeiten

Der Ansatz der Verbindlichkeiten erfolgt mit dem jeweiligen Rückzahlungsbetrag. Verbindlichkeiten in fremder Währung bestanden am Bilanzstichtag nicht.

Die Aufgliederung und die Restlaufzeiten der Verbindlichkeiten werden im Verbindlichkeitspiegel dargestellt.

11. Passive Rechnungsabgrenzung

Als passive Rechnungsabgrenzungsposten werden alle Einnahmen vor dem 31.12. erfasst, soweit sie einen Ertrag in späteren Rechnungsperioden darstellen. Der Ansatz der Passiven Rechnungsabgrenzungsposten erfolgt mit dem Nennbetrag.

VI. Erläuterungen zur Gesamtbilanz

Die Bilanzsumme der Gesamtbilanz der Stadt Rheinbach zum 31.12.2018 beträgt Mio. € 337,8 (Vorjahr Mio. € 332,6). Diese setzt sich im Wesentlichen aus dem Sachanlagevermögen in Höhe von Mio. € 311,7 (Vorjahr Mio. € 312,4) zusammen.

Dabei stellen die bebauten Grundstücke mit Mio. € 83,6 (Vorjahr Mio. € 81,1) und das Infrastrukturvermögen mit Mio. € 157,0 (Vorjahr Mio. € 160,2) die größten Posten des Sachanlagevermögens dar.

Die Vorräte mit insgesamt Mio. € 7,6 (Vorjahr Mio. € 1,9) betreffen mit Mio. € 7,4 (Vorjahr Mio. € 1,8) die zur Veräußerung bestimmten Grundstücke.

Die Forderungen von Mio. € 5,8 (Vorjahr Mio. € 5,5) betreffen nach der Schuldenkonsolidierung nur noch Forderungen gegen Konzernfremde.

Das Gesamteigenkapital von Mio. € 59,5 (Vorjahr Mio. € 52,6) setzt sich aus folgenden Positionen zusammen:

Allgemeine Rücklage

- Gesamtjahresergebnis
- Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellschafter

Dabei beinhaltet die Allgemeine Rücklage zum einen die originäre Allgemeine Rücklage der Stadt sowie zum anderen den Gesamtergebnisvortrag des Jahres 2018. Letzterer setzt sich wiederum zusammen aus den Gewinn-/Verlustvorträgen der konsolidierten Gesellschaften, den Konsolidierungseffekten des Haushaltsjahres unter Berücksichtigung des Minderheitsgesellschafters der WFEG.

Da die WFEG voll konsolidiert wurde, werden alle Vermögensgegenstände und alle Schulden der Stadt Rheinbach zugeordnet. Der Vermögensausgleich erfolgt im Rahmen der Kapitalkonsolidierung durch den Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellschafter. Der Ausweis erfolgt unter dem Eigenkapital. Der Ausgleichsposten beträgt wie im Vorjahr T€ -171.

Finanziert werden die vorgenannten Sachanlagen insbesondere durch Zuweisungen und Zuschüsse sowie Beiträgen von Dritten in Höhe von Mio. € 92,4 (Vorjahr Mio. € 96,9) (dargestellt durch die Sonderposten (Buchwert)) sowie Investitionskredite in Höhe von Mio. € 60,7 (Vorjahr Mio. € 62,3). Daneben wurden Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung in Höhe von Mio. € 49,7 (Vorjahr Mio. € 53,2) zur Finanzierung eingesetzt.

Im Anhang finden sich des Weiteren Angaben zum Gesamtverbindlichkeitspiegel, dessen Gesamtsumme zum 31.12.2018 auf Mio. € 134,8 schließt und dem Bilanzausweis entspricht.

VII. Erläuterungen zur Gesamtergebnisrechnung

Die Gesamtergebnisrechnung wird in Anlehnung an die handelsrechtliche Gewinn- und Verlustrechnung in Staffelform aufgestellt. Sie weist die Gesamterträge und Gesamtaufwendungen, gegliedert nach Arten, in zusammengefassten Positionen sowie das ordentliche und das außerordentliche Gesamtergebnis auf Konzernebene aus. Dadurch werden die Vorgänge der laufenden Verwaltungstätigkeit, die Finanztransaktionen und die außerordentlichen Vorgänge deutlich unterschieden und die Ergebnisse transparent gemacht. Um die Interpretation des reinen Zahlenwerks zu unterstützen, werden, entsprechend den Anforderungen des § 51 Abs. 2 GemHVO NRW, die in der Gesamtergebnisrechnung 2018 ausgewiesenen Positionen erläutert. Auf die weitergehenden Ausführungen zur Gesamtergebnisrechnung sei zudem auf den Gesamtlagebericht verwiesen.

Die Gesamtergebnisrechnung zeigt sämtliche Aufwendungen und Erträge, die dem Haushaltsjahr 2018 wirtschaftlich zuzurechnen sind. Somit wird das gesamte Ressourcenaufkommen und der Gesamtverbrauch des „Konzerns“ Stadt Rheinbach dargestellt.

Die Gesamtergebnisrechnung des Haushaltsjahres 2018 schließt mit einem Überschuss in Höhe von EUR 2.041.109,55 (Vorjahr Mio. € -4,5) ohne Berücksichtigung der anderen Gesellschafter zuzurechnenden Ergebnissen. Aufwendungen und Erträge aus Leistungsbeziehungen zwischen den einzelnen in die Vollkonsolidierung einbezogenen selbstständigen Aufgabenbereiche sowie zwischen diesen und der Kernverwaltung wurden im Rahmen der Aufwands- und Ertragskonsolidierung vollständig eliminiert.

Insgesamt wurden im Rahmen der Aufwands- und Ertragskonsolidierung folgende ordentlichen Erträge aus konzerninternen Leistungsbeziehungen eliminiert:

Ordentliche Erträge	
Steuern und ähnliche Abgaben	- 119.363,31
Öffentlich rechtliche Leistungsentgelte	- 51.264,19
Privatrechtliche Leistungsentgelte	- 21.353,38
Kostenerstattungen und Kostenumlagen	- 113.129,37
Sonstige ordentliche Erträge	- 34.754,61
Summe	- 339.864,86

Die danach verbliebenen ordentlichen Gesamterträge setzen sich wie folgt zusammen:

Posten der Gesamtergebnisrechnung	Bilanz 31.12.2018 EUR	Bilanz 31.12.2017 EUR
Ordentliche Erträge		
Steuern und ähnliche Abgaben	46.722.986,91	38.364.532,09
Zuwendungen und allgemeine Umlagen	8.550.826,00	8.099.890,76
Sonstige Transfererträge	976.930,07	696.678,27
Öffentlich rechtliche Leistungsentgelte	16.634.768,81	15.076.741,89
Privatrechtliche Leistungsentgelte	6.144.872,61	1.525.123,68
Kostenerstattungen und Kostenumlagen	1.874.053,34	2.810.954,94
Sonstige ordentliche Erträge	4.244.961,43	3.331.122,87
Aktivierete Eigenleistungen	64.844,09	72.339,54
Bestandsveränderungen	-	-
Summe	85.214.243,26	69.977.384,04

Die Steuern und ähnliche Abgaben betragen 54,8 % der ordentlichen Gesamterträge und gehören vollständig zur Kernverwaltung.

Von den Zuwendungen und allgemeinen Umlagen entfällt der größte Anteil auf die Kernverwaltung (97,7 %). Die Öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelte werden hauptsächlich von der Kernverwaltung und dem Wasserwerk erhoben. Der Anteil des Wasserwerks beträgt 18,2 %.

Von den privatrechtlichen Leistungsentgelten gehört der größte Anteil der Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft.

Die folgenden aus konzerninternen Leistungsbeziehungen resultierenden ordentlichen Aufwendungen wurden im Rahmen der Aufwands- und Ertragskonsolidierung eliminiert:

Ordentliche Aufwendungen	
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	- 71.146,06
Sonstige ordentliche Aufwendungen	- 268.718,80
Summe	- 339.864,86

Die danach verbliebenen ordentlichen Gesamtaufwendungen setzen sich wie folgt zusammen:

Posten der Gesamtergebnisrechnung	Bilanz 31.12.2018 EUR	Bilanz 31.12.2017 EUR
Ordentliche Aufwendungen		
Personalaufwendungen	15.157.854,54	14.569.068,93
Versorgungsauswendungen	717.321,55	618.393,28
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	21.838.874,81	12.810.106,86
Bilanzielle Abschreibungen	9.957.259,95	9.656.031,45
Transferaufwendungen	30.747.616,56	30.137.294,36
Sonstige ordentliche Aufwendungen	3.682.048,22	5.647.758,40
Summe	82.100.975,63	73.438.653,28

Die Personalaufwendungen bestehen hauptsächlich aus denen der Kernverwaltung. Der Anteil beträgt 94,1 % an den gesamten Personalaufwendungen. Die Versorgungsauswendungen sind vollständig der Kernverwaltung zuzurechnen.

Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen haben einen bedeutenden Anteil an den ordentlichen Gesamtaufwendungen. Sie setzen sich insbesondere aus den Aufwendungen der Kernverwaltung zu 66,6 % und aus den Aufwendungen der WFEG zu 31,6 % zusammen.

Die Transferaufwendungen entfallen vollständig auf die Kernverwaltung und betreffen unter anderem die Kreisumlage der Stadt.

Das Gesamtfinanzergebnis beträgt EUR -1.072.158,08 und ist der Saldo aus den Finanzerträgen (EUR 835.876,01) und den Zinsen und sonstigen Finanzaufwendungen (EUR 1.908.034,09).

Für nähere Angaben und Erläuterungen zur Gesamtergebnisrechnung verweisen wir auf den Gesamtlagebericht.

VIII. Genutzte rechnungslegungsbezogene Erleichterungen

Entsprechend dem Grundsatz der Wesentlichkeit sind bei der Rechnungslegung sämtliche Tatbestände zu berücksichtigen und offen zu legen, die für den Gesamtabschluss von Bedeutung sein können. Umgekehrt können Sachverhalte von untergeordneter Bedeutung vernachlässigt werden, die wegen ihrer Größenordnung keinen Einfluss auf die Vermögen-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage haben. Im Rahmen der Entwicklung eines kommunalen Gesamtabchlusses in Nordrhein-Westfalen, haben Modellkommunen Probegesamtabschlüsse aufgestellt. Im Zuge dieser Aufstellung sind Themen und Vorschläge zusammengestellt worden, die von den Modellkommunen als rechnungslegungsbezogene Erleichterungen bei der Aufstellung eines NKF-Gesamtabchlusses formuliert wurden. In den Fällen der rechnungslegungsbezogenen Erleichterungen bestehen Anhaltspunkte dafür, dass die Auswirkungen auf den Gesamtabschluss eher von untergeordneter Bedeutung sind.

Bei der Erstellung des ersten Gesamtabchlusses für die Stadt Rheinbach wurden von den im Modellprojekt formulierten rechnungslegungsbezogenen Erleichterungen folgende Möglichkeiten in Anspruch genommen:

- **Verzicht auf die Anpassung von GWG-Erfassungen nach altem und nach neuem Steuerrecht.**

Sachverhalt:

Die Stadt schreibt geringwertige Vermögensgegenstände unter 410 EUR (netto) vollständig im laufenden Haushaltsjahr ab. Die voll zu konsolidierenden Unternehmen schreiben geringwertige Vermögensgegenstände entsprechend der gesetzlichen Vorgaben des HGB ab. Die Regelungen besagen, dass Anschaffungskosten bis maximal 150 EUR (netto) in voller Höhe im Jahr der Anschaffung abgeschrieben werden können. Anschaffungen mit Anschaffungskosten zwischen 151 EUR und 1.000 EUR (netto) werden nach den Regeln der sogenannten „Poolabschreibung“ behandelt.

Bei wesentlichen Auswirkungen auf die Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage müssten die voll zu konsolidierenden Betriebe die Abschreibung an das NKF anpassen.

Dieses Anpassungserfordernis ist aus Wirtschaftlichkeitsüberlegungen für die voll zu konsolidierenden Unternehmen nicht zu leisten, da naturgemäß eine Vielzahl von Vermögensgegenständen, die auf einem Sammelkonto erfasst werden, untersucht und ggf. angepasst werden müssten und diesen Arbeiten kein adäquater Informationsvorteil gegenübersteht.

In der Gesamtbilanz wird deshalb auf eine Anpassung der Abschreibungsmethoden bei den geringwertigen Wirtschaftsgütern verzichtet, da die Abweichungen insgesamt nicht wesentlich sind.

Rechtsgrundlagen:

§ 49 Abs. 2 i. V. m. § 33 Abs. 4 GemHVO NRW, § 50 GemHVO NRW i. V. m. § 308 HGB

- **Zusammenfassung der Forderungsarten in einem Bilanzposten**

Sachverhalt:

Forderungen werden in der kommunalen Bilanz gem. GemHVO NRW (Einzelabschluss der Kommune) gegliedert nach einer Vielzahl von Arten angesetzt. Der Positionenrahmen für die Gesamtbilanz sieht als Mindestgliederungsanforderung lediglich eine zusammengefasste Position „Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände“ vor, unter der die Ansprüche der Kommune und ihrer Betriebe auszuweisen sind.

In der Gesamtbilanz werden sämtliche Forderungsarten unter den Bilanzpositionen „Forderungen“ und „sonstige Vermögensgegenstände“ zusammengefasst.

Rechtsgrundlage:

§ 49 Abs. 3 i. V. m. § 41 GemHVO NRW

- **Zusammenfassung der Verbindlichkeiten nach wesentlichen Arten**

Sachverhalt:

Verbindlichkeiten werden in der kommunalen Bilanz gem. GemHVO NRW (Einzelabschluss der Kommune) gegliedert nach einer Vielzahl von Arten angesetzt. Der Positionenrahmen für die Gesamtbilanz sieht eine weniger differenzierte Mindestgliederung vor.

In der Gesamtbilanz werden sämtliche Verbindlichkeitsarten unter folgenden Verbindlichkeitspositionen zusammengefasst:

- Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen
- Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung
- Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen
- Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen
- Erhaltene Anzahlungen
- Sonstige Verbindlichkeiten

Rechtsgrundlage:

§ 49 Abs. 3 i. V. m. § 41 GemHVO NRW

- **Verzicht auf die Anpassung von Herstellungskosten**

Sachverhalt:

Nach dem HGB und dem NKF gibt es unterschiedliche Wahl- und Pflichtbestandteile der Herstellungskosten. Bei einer Angleichung der Herstellungskosten der voll zu konsolidierenden Betriebe der Kommune müssten jährlich die Herstellungskosten sowie die Abschreibungen für den Gesamtabchluss einzeln ermittelt und im Gesamtabchluss aufwandswirksam angepasst werden.

Herstellungskosten haben grundsätzlich im Bereich der Kommune eine untergeordnete Bedeutung, da Herstellungsprozesse eher selten sind. Im Gesamtabchluss werden keine Anpassungen von Herstellungskosten vorgenommen.

Rechtsgrundlagen:

§ 49 Abs. 3 i. V. m. § 33 Abs. 3 u. § 50 Abs. 1 GemHVO NRW i. V. m. § 308 HGB

- **Beibehaltung der Wertansätze der Sondervermögen**

Sachverhalt:

Vor dem Hintergrund, dass die nationale Konzernrechnungslegung die Neubewertungsmethode als die allein zulässige Methode festlegt, hat das Modellprojekt die Empfehlung ausgesprochen, für die Einbeziehung der voll zu konsolidierenden Betriebe ebenfalls allein die Neubewertungsmethode anzuwenden.

Die Bewertung von Sondervermögen nach der Eigenkapitalspiegelbildmethode im Rahmen des § 55 Abs. 6 GemHVO NRW stellt demgegenüber eine kommunale Erleichterungsvorschrift dar. Diese liefe ins Leere, wenn ggf. im Rahmen der

Erstkonsolidierung nach der Neubewertungsmethode die Wertansätze zum Zeitpunkt der erstmaligen Einbeziehung neu ermittelt werden müssten.

Somit ist Sondervermögen, welches nach der Eigenkapitalspiegelmethode bewertet wurde, für Zwecke des Gesamtabchlusses nicht neu zu bewerten. Aufgrund der Vereinfachungsregel ist es nach dem Modellprojekt nicht zu beanstanden, wenn unterstellt wird, dass die Buchwerte der Vermögensgegenstände und Schulden im Zeitpunkt der Erstkonsolidierung den relevanten Zeitwerten entsprechen.

Da das Wasserwerk der Stadt ebenfalls nach der Vereinfachungsregel des § 55 Abs. 6 GemHVO im Rahmen der Eröffnungsbilanz der Stadt bewertet wurde, wird die Regelung für Sondervermögen folgerichtig auch auf das Wasserwerk angewendet, soweit die Wesentlichkeitsgrenze nicht überschritten wird.

Rechtsgrundlagen:

§ 50 Abs. 1 GemHVO NRW i.V.m. § 301 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 HGB

• **Verzicht auf die Anpassung von Nutzungsdauern und Abschreibungsmethoden**

Sachverhalt 1 - Problematik der Nutzungsdauern:

Die Nutzungsdauern der voll zu konsolidierenden Betriebe sind in der Regel mit den steuerrechtlichen Vorgaben identisch. Die örtlichen Nutzungsdauern nach NKF orientieren sich in der Regel nicht an den steuerrechtlichen Nutzungsdauern. Somit müssten die von den voll zu konsolidierenden Betrieben in deren Einzelabschlüssen zugrunde gelegten Nutzungsdauern für den Gesamtabchluss an das NKF angepasst werden, soweit es sich jeweils um vergleichbare Vermögensgegenstände handelt. Hierfür müssten diese ggf. eine "zweite" Anlagenbuchhaltung nur für NKF-Zwecke führen.

Die Nutzungsdauern sämtlicher Vermögensgegenstände des Anlagevermögens der voll zu konsolidierenden Betriebe wären auf Anpassungsbedarfe an die örtliche NKF-Abschreibungstabelle zu überprüfen.

Vereinfachte Prüfung des Anpassungsbedarfs von Nutzungsdauern:

Die Vereinfachung sieht vor, dass die Nutzungsdauern nur im Bereich der Sonstigen Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude (Bilanzposten A.II.2.6) bei gleicher Art und Funktion (z. B. Verwaltungsgebäude) überprüft und dann einheitlich bewertet werden, wenn die Auswirkung für die Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage von wesentlicher Bedeutung ist.

Für die in den Gesamtabchluss einbezogenen Gesellschaften wurden die Nutzungsdauern bei allen kommunalspezifischen Anlagengütern unverändert übernommen. Im Rahmen der Prüfung der Nutzungsdauern für die Gebäude bei der WFEG (hier das GTZ), die eine gleiche Art und Funktion aufweisen, wurde die Auswirkung auf die Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage überprüft. Dabei wurde unterstellt, dass die Gebäude jedweder Art mit Verwaltungsgebäuden gleichzusetzen sind.

Die Auswirkungen auf die Lagen des Gesamtabchlusses waren von untergeordneter Bedeutung, da die geänderten Abschreibungen 3 % der Gesamtaufwendungen nicht überschreiten.

Sachverhalt 2 - Problematik der Abschreibungsmethoden:

Die Kommunen schreiben in der Regel linear ab. Die voll zu konsolidierenden Betriebe könnten aber aus steuerrechtlichen Gründen die degressive oder die Abschreibung nach Leistung zu Grunde legen. Bei einer Angleichung der Abschreibungsmethoden der voll zu konsolidierenden Betriebe an die Kommune müssten jährlich die Abschreibungen für den Gesamtabchluss einzeln ermittelt und im Gesamtabchluss aufwandswirksam angepasst werden. Die Anpassung der jährlichen Abschreibungen in den Folgejahren darf aber nicht das laufende Gesamtergebnis belasten, sondern muss gesondert erfasst und mit den Vorjahresergebnissen verrechnet werden. Dies hätte zur Folge, dass jeder voll zu konsolidierende Betrieb eine zweite Anlagenbuchhaltung nur für NKF-Zwecke führen müsste.

Vereinfachte Prüfung des Anpassungsbedarfs bei Abschreibungsmethoden:

Die Vereinfachung der Abschreibungsmethoden sieht vor, dass die Abschreibungsmethoden aus den Jahresabschlüssen für Zwecke des Gesamtabchlusses übernommen werden dürfen, da diese in der Regel betriebsspezifisch sind.

Die Stadt Rheinbach schreibt grundsätzlich linear ab. Gleiches gilt für die voll zu konsolidierenden Unternehmen.

Soweit die voll zu konsolidierenden Unternehmen die steuerrechtlich zulässige degressive Abschreibungsmethode nutzt, so ist dies im Wesentlichen bei wenigen betriebsspezifischen beweglichen Anlagegegenständen der Fall.

Nach Prüfung des Unterschiedes wurde die abweichende Darstellung als nicht wesentlich eingestuft.

Rechtsgrundlagen:

§ 49 Abs. 3 i. V. m. § 35 Abs. 1 und 3 GemHVO NRW, § 50 Abs. 1 und 2 GemHVO NRW i. V. m. § 308 HGB

- **Verzicht auf Umgliederung von Umsatzsteuerr differenzen**

Sachverhalt:

Zwischen der Kommune und den voll zu konsolidierenden Betrieben bestehen üblicherweise umsatzsteuerpflichtige Leistungsbeziehungen.

Von den voll zu konsolidierenden Betrieben wird der Nettoerlös als Ertrag gemeldet. Da die Umsatzsteuer an die Finanzverwaltung abzuführen ist, stellt diese für den voll zu konsolidierenden Betrieb einen durchlaufenden Posten dar. Von der nicht vorsteuerabzugsfähigen Kommune bzw. den nicht vorsteuerabzugsfähigen Betrieben wird der Bruttobetrag als Aufwand gebucht. Die auf die Leistungsbeziehung zurückzuführenden Beträge werden im Rahmen der Aufwands- und Ertragskonsolidierung aufgerechnet. Es entsteht eine Aufrechnungsdifferenz in Höhe der Umsatzsteuer.

Die Umsatzsteuerr differenzen werden, soweit diese auftreten sollten, in dem jeweils betroffenen Aufwandsposten erfasst.

Rechtsgrundlagen:

§ 50 Abs. 1 und 2 GemHVO NRW i. V. m. § 305 HGB

- **Verzicht auf den Ausweis bzw. die Eliminierung von Verbundbeziehungen aus Sammeldebitoren bzw. aus Vorverfahren**

Sachverhalt:

In Kommunen werden für Geschäftsvorfälle, die häufiger vorkommen, so genannte Sammeldebitoren eingerichtet, anstatt für jeden Geschäftsvorfall jeweils entsprechende Debitoren einzurichten. Problematisch wird es, wenn Betriebe aus dem Verbundkreis der Kommune auf solche Sammeldebitoren einzahlen, da die Einzahler bei dieser Art der Verbuchung nicht erfasst werden.

Eine Überprüfung von so genannten Sammeldebitoren bei den voll zu konsolidierenden Betrieben ist wenig sinnvoll, da der Ermittlungsaufwand in keinem vertretbaren Verhältnis zu dem Informationsgewinn steht. Aufgrund dessen wurde auf die Eliminierung solcher Verbundbeziehungen auf Empfehlung des Modellprojektes verzichtet.

Rechtsgrundlagen:

§ 50 Abs. 1 GemHVO NRW i. V. m. § 303, 305 HGB

IX. Erläuterungen zur Gesamtkapitalflussrechnung

Dem Gesamtanhang ist gemäß § 51 Abs. 3 GemHVO NRW eine Gesamtkapitalflussrechnung unter Beachtung des Deutschen Rechnungslegungsstandards Nr. 2 (DRS 2) beizufügen. Sie soll die Gesamtbilanz sowie die Gesamtergebnisrechnung um Informationen hinsichtlich der Herkunft und Verwendung der liquiden Mittel ergänzen.

Die zahlungswirksame Veränderung des „Finanzmittelfonds“ ist das Gesamtergebnis aus den Cashflow-Ergebnissen

- a) aus der laufenden Geschäftstätigkeit mit Mio. € 14,8
- b) aus der Investitionstätigkeit mit Mio. € -10,3
- c) aus der Finanzierungstätigkeit mit Mio. € -4,6.

Die Veränderung dieses „Finanzmittelfonds“ in einem Geschäftsjahr resultiert aus Zahlungen, die der Stadt Rheinbach und den verselbständigten Aufgabenbereichen zugeflossen bzw. von ihnen abgeflossen sind. Der „Finanzmittelfonds“ entspricht dabei den in der Gesamtbilanz ausgewiesenen liquiden Mitteln.

Die Kapitalflussrechnung ist als Anlage diesem Gesamtabschluss beigelegt.

X. Erläuterungen zur Kostenunterdeckungen der kostenrechnenden Einrichtungen

Folgende Bereiche werden als kostenrechnende Einrichtungen geführt:

- 11-03-01 Abwasser (Schmutz- und Oberflächenwasser) 11-03-02 Kleineinleiter
- 12-02-01 Kehrdienst
- 12-02-02 Winterdienst
- 13-02-01 Bestattungswesen

Hierfür werden jährlich Betriebsabrechnungen getätigt. Kostenüberdeckungen werden als „Sonderposten für den Gebührenaussgleich“ verbucht. Kostenunterdeckungen hingegen nicht; diese werden jedoch analog zu den Überdeckungen nach § 6 KAG innerhalb der nächsten 4 Jahre über die Gebührenberechnung ausgeglichen.

Der Bestand zum 31.12.2018 ist:

Abwasserbeseitigung Schmutzwasser	11-3-01P	EUR	89.872,94
Abwasserbeseitigung OFL	11-3-01P	EUR	363.237,56
Kleineinleiter	11-3-02P	EUR	17.734,68
Straßenreinigung	12-2-01P	EUR	1.507,72
Winterdienst	12-2-02P	EUR	4.014,59
Bestattungswesen - Nutzungsrechte	13-02-01P - KST 220	EUR	168.344,67
Bestattungswesen - Gräberherstellung	13-02-01P - KST 225	EUR	32.182,98
Bestattungswesen - Umbettungen	13-02-01P - KST 235	EUR	141,00
Bestattungswesen - Trauerhalle	13-02-01P - KST 242	EUR	78,21
Bestattungswesen - Leichenhalle	13-02-01P - KST 244	EUR	-
Bestattungswesen - Dekoration	13-02-01P - KST 240	EUR	385,59
Insgesamt		EUR	677.499,94

XI. Haftungsverhältnisse

Der „Konzern“ Stadt Rheinbach weist zum 31.12.2018 Haftungsverhältnisse aus, die sich wie folgt zusammensetzen:

Schuldner / Darlehensnehmer	Gläubiger / Bürgschaftsempfänger	Summe Bürgschaften per 31.12.2017	Saldo der durch die Bürgschaften abgesicherten Darlehen, 31.12.2017	Summe Bürgschaften per 31.12.2018	Saldo der durch die Bürgschaften abgesicherten Darlehen, 31.12.2018
Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft der Stadt Rheinbach mbH (WFEG)	Bund / Land	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
	Kreditinstitute	7.786.134,02 €	6.111.670,32 €	7.786.134,02 €	5.902.418,02 €
Jugendwohnheim Haus Rheinbach GmbH (JWH)	Bund / Land	3.246.703,45 €	307.769,70 €	3.246.703,45 €	177.901,56 €
	Kreditinstitute	593.000,00 €	439.622,35 €	593.000,00 €	411.745,75 €
Monte mare Rheinbach Freizeitbad GmbH & Co.KG	Bund / Land	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
	Kreditinstitute	3.450.000,00 €	2.717.551,34 €	3.450.000,00 €	2.559.638,56 €
	Summen	15.075.837,47 €	9.576.613,71 €	15.075.837,47 €	9.051.703,89 €

Aufgestellt
Rheinbach, den 17.11.2021

Bestätigt
Rheinbach, den 17.11.2021



Walter Kohlosser
Kämmerer



Ludger Banken
Bürgermeister

Gesamtkapitalflussrechnung der Stadt Rheinbach zum 31. Dezember 2018

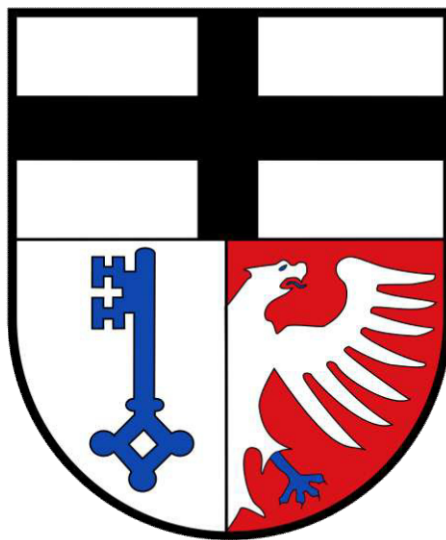
	2018 EUR	2017 EUR
1 Gesamtergebnis	2.041.109,55	-4.538.030,91
2 Abschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	9.957.259,95	9.650.954,45
3 sonstiger nicht zahlungswirksamer Ertrag/Aufwand	5.610.603,95	117.758,06
4 nicht zahlungswirksamer Aufwand assoziierte Unternehmen	52.002,91	-4.276,31
5 Zunahme (+)/Abnahme (-) der Rückstellungen	3.755.115,29	1.706.962,81
6 Gewinne (-)/Verluste (+) aus dem Abgang von Gegenständen des	-229.922,28	106.369,82
7 Zunahme (+)/Abnahme (-) der Sonderposten	-5.728.633,60	-3.491.403,95
8 Zunahme (-)/Abnahme (+) der Forderungen und anderen Aktiva	-6.259.959,75	751.532,24
9 Abnahme (-)/Zunahme (+) der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva	5.829.031,82	2.206.412,49
10 Zunahme(-)/Abnahme(+) von aktiven Rechnungsabgrenzungsposten	272.659,26	-304.416,58
11 Zunahme(+)/Abnahme(-) von passiven Rechnungsabgrenzungsposten	-479.126,51	488.764,04
12 Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit (a)	14.820.140,59	6.690.626,16
13 Auszahlungen für Investitionen in Immaterielle Vermögensgegenständen und Sachanlagen	-12.080.317,44	-5.262.017,64
14 Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	1.819.994,67	108.832,91
15 Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	-55.859,06	0,00
16 Cashflow aus der Investitionstätigkeit (b)	-10.316.181,83	-5.153.184,73
17 Auszahlungen aus der Tilgung von Investitionskrediten	-7.354.693,77	-3.190.930,36
18 Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung	0,00	-4.030.000,00
19 Auszahlung aus der Tilgung von Krediten zur Liquiditätssicherung	-3.483.627,73	0,00
20 Zahlungsunwirksame Korrektur Allgemeine Rücklage nach § 57 GemHVO	476.129,66	45.045,73
21 Einzahlung aus der Aufnahme von Krediten	5.732.943,24	5.321.495,82
22 Einzahlungen aus der Rückführung gewährter Ausleihungen	14.571,82	14.391,82
23 Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit (c)	-4.614.676,78	-1.839.996,99
24 Veränderung liquider Mittel (Summe a - c)	-110.718,02	-302.555,56
25 Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	2.156.454,82	2.459.010,38
26 Finanzmittelfonds am Ende der Periode	2.045.736,80	2.156.454,82

Gesamtverbindlichkeitspiegel der Stadt Rheinbach zum 31.12.2018

Art der Verbindlichkeiten	Gesamtbetrag des Haushaltsjahres €	mit einer Restlaufzeit von			Gesamtbetrag des Vorjahres €
		bis zu 1 Jahr €	1 bis 5 Jahre €	Mehr als 5 Jahre €	
1. Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	60.705.754,46 €	3.007.579,85 €	23.863.579,00 €	33.834.595,61 €	62.327.504,99 €
2. Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	49.736.372,27 €	24.736.372,27 €	10.000.000,00 €	15.000.000,00 €	53.220.000,00 €
3. Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	13.486,95 €	13.486,95 €	0,00 €	0,00 €	20.557,07 €
4. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.292.054,55 €	1.992.946,54 €	299.108,01 €	0,00 €	2.430.892,18 €
5. Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	1.064.063,12 €	1.064.063,12 €	0,00 €	0,00 €	618.223,09 €
6. Sonstige Verbindlichkeiten	1.972.207,56 €	1.050.982,64 €	104.860,91 €	816.364,01 €	1.833.609,69 €
7. erhaltene Anzahlungen	18.978.739,73 €	18.925.183,48 €	11.756,25 €	41.800,00 €	13.588.238,06 €
Summe aller Verbindlichkeiten	134.762.678,64 €	50.790.614,85 €	34.279.304,17 €	49.692.759,62 €	134.039.025,08 €

nachrichtlich:

Schuldner / Darlehensnehmer	Gläubiger / Bürgschafts-empfänger	Summe Bürgschaften per 31.12.2017	Saldo der durch die Bürgschaften abgesicherten Darlehen, 31.12.2017	Summe Bürgschaften per 31.12.2018	Saldo der durch die Bürgschaften abgesicherten Darlehen, 31.12.2018
Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft der Stadt Rheinbach mbH (WFEG)	Bund / Land	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
	Kreditinstitute	7.786.134,02 €	6.111.670,32 €	7.786.134,02 €	5.902.418,02 €
Jugendwohnheim Haus Rheinbach GmbH (JWH)	Bund / Land	3.246.703,45 €	307.769,70 €	3.246.703,45 €	177.901,56 €
	Kreditinstitute	593.000,00 €	439.622,35 €	593.000,00 €	411.745,75 €
Monte mare Rheinbach Freizeitbad GmbH & Co.KG	Bund / Land	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
	Kreditinstitute	3.450.000,00 €	2.717.551,34 €	3.450.000,00 €	2.559.638,56 €
	Summen	15.075.837,47 €	9.576.613,71 €	15.075.837,47 €	9.051.703,89 €



Stadt Rheinbach

Gesamtabschluss 2018

- Lagebericht -

1. Allgemeine Erläuterung

Um ein zutreffendes Bild der wirtschaftlichen Situation der Stadt Rheinbach vermitteln zu können, wurden die Komponenten und Faktoren untersucht, die im Wesentlichen die Lage der Stadt bestimmen.

2. Vermögens- und Schuldenlage des „Konzerns“ Stadt

Die Bilanzsumme zum 31.12.2018 belief sich auf 337.814.876,59 € und stieg gegenüber dem 31.12.2017 um 5.174.803,03 € an.

Die Entwicklung der einzelnen Bilanzpositionen zeigte folgendes Bild:

Bilanzposition	Bilanz 31.12.2018 EUR	Bilanz 31.12.2017 EUR
AKTIVA		
Immaterielle Vermögensgegenstände	88.631,62	68.715,00
Sachanlagen	311.697.789,40	312.408.769,79
Finanzanlagen	8.265.625,02	8.276.340,69
Vorräte	7.592.885,35	1.943.660,96
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	6.133.078,85	5.522.343,49
Liquide Mittel	2.045.736,80	2.156.454,82
Aktive Rechnungsabgrenzung	1.991.129,55	2.263.788,81
Summe	337.814.876,59	332.640.073,56
PASSIVA		
Eigenkapital	59.481.607,31	52.577.813,02
Sonderposten	114.091.474,87	119.820.108,47
Rückstellungen	23.055.475,96	19.300.360,67
Verbindlichkeiten	134.762.678,64	134.039.025,08
Passive Rechnungsabgrenzung	6.423.639,81	6.902.766,32
Summe	337.814.876,59	332.640.073,56

Auf der **Aktivseite** der Bilanz ist vor allem das Anlage- und Umlaufvermögen des Konzerns Stadt dargestellt.

Besondere Bedeutung für die Vermögenslage der Stadt Rheinbach hat aufgrund des Bilanzausweises das **Sachanlagevermögen**, das sich insbesondere aus den unbebauten und bebauten Grundstücken sowie dem Infrastrukturvermögen zusammensetzt.

Das Sachanlagevermögen reduzierte sich leicht von 312.408.769,79 € auf 311.697.789,40 €, d.h. im Jahr 2018 um 710.980,39 € oder um 2,27 %.

Die Veränderung des Sachanlagevermögens resultierte im Wesentlichen aus Investitionen der Stadt im Haushaltsjahr 2018 in Höhe von 11.692.154,26 € und Investitionen der voll konsolidierten Gesellschaften in Höhe von 364.645,74 € (insbesondere im Bereich des Wasserleitungsnetzes und den Wasserhausanschlüssen), denen Abschrei-

bungen in Höhe von 9.951.727,29 € sowie diverse Anlagenabgänge gegenüberstanden. Die wesentlichen Investitionen der Stadt sind in 2018 die Erweiterung des Feuerwehrgerätehauses Neukirchen (T€ 237), Zugänge bei den Kanalhalterungen (T€ 1.386), Zugänge im Zusammenhang mit dem Wohncontainer Schornbusch (T€ 1043), Zugänge für die Gesamtschule (2,9 Mio. €, Investitionen im Bereich des Tiefbaus (4 Mio. €) oder sonstigen Anlagen im Bau in Höhe von 1,346 Mio. € und diverse Neuanschaffungen bei den Fahrzeugen, Maschinen und technischen Anlagen.

Die Investitionen und Abschreibungen stehen in engem Kontext zu den passiven **Sonderposten**. Diese sanken um 5.728.633,60 € auf 114.091.474,87 €.

Entsprechend den Nutzungsdauern der mit Zuwendungen und Beiträgen finanzierten Wirtschaftsgüter ergaben sich ertragswirksame Auflösungen der Sonderposten. Diese Auflösungsbeträge relativierten somit den Abschreibungsaufwand auf der Investitionsseite.

Gründe für außerplanmäßige Abschreibungen ergaben sich nicht.

Das **Umlaufvermögen** wird durch die zur Veräußerung bestimmten Grundstücke, die öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Forderungen bestimmt.

Der Bestand der zur Veräußerung bestimmten Grundstücke, als wesentlicher Bereich der Vorräte, erhöhte sich um 5.636.504,31 € auf 7.402.677,21 €. Der Anstieg ist wie im Vorjahr im Wesentlichen auf die Anschaffung von Grundstücken im geplanten Gewerbegebiet („Wolbersacker“) zurückzuführen gewesen.

Der Bestand der Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände stieg im Laufe des Jahres 2018 um 610.735,36 € auf 6.133.078,85 €. Ursächlich sind insbesondere höhere Gebühren- und Steuerforderungen der Stadt in 2018.

Der Bestand an **liquiden Mitteln** reduzierte sich im Jahr 2018 um 110.718,02 € auf 2.045.736,80 €. Erfasst werden hier die Kontenbestände bei Kreditinstituten sowie Kassen.

Die **Passivseite** der Bilanz weist die Finanzierung des städtischen Gesamtvermögens aus.

Das bilanzielle **Eigenkapital** betrug zum 31.12.2018 insgesamt 59.481.607,31 € (Vorjahr 52.577.813,02 €).

Es setzte sich zusammen

- aus der allgemeinen Rücklage (57.611.324,52 €),
- dem Gesamtjahresergebnis (+2.041.109,55 €) sowie
- dem Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellschafter (-170.826,76 €).

Die Sonderposten aus **Zuwendungen** sanken um 2.007.468,74 €. Die Zuwendungen erhöhen sich im Wesentlichen um die Investitions- und Schulpauschale. Den Zugängen stehen die planmäßigen Auflösungen gegenüber. In 2018 überstiegen die Auflösungen die erfassten Zugänge.

Die Sonderposten aus **Beiträgen** sanken um 2.511.226,14 € auf 47.876.515,23 €. Diese Entwicklung ist insbesondere erfolgswirksamen Auflösung des Sonderpostens geschuldet.

Der Sonderposten für **Gebührenaussgleich** sank um 443.751,27 € und betrifft insbesondere die Abwassergebühren der Stadt.

Die **sonstigen Sonderposten** entfallen vollständig auf die Stadt und sanken von 20.832.952,45 € um 766.187,45 € auf nunmehr 20.066.765,00 €. Ausgewiesen sind hier im Wesentlichen Sonderposten aus der Übernahme von Erschließungsverträgen. Dieser Posten wird wesentlich durch die Herstellung der privaten Finanzierung der Erschließungsanlage „Hochschulviertel“ bestimmt. Bedingt durch die ertragswirksame Auflösung dieses Sonderpostens reduziert sich die Summe um T€ 766.187,45.

Die **Rückstellungen** erhöhten sich um 3.755.115,29 € oder 19,5 % auf 23.055.475,96 €. Die Pensionsrückstellungen stiegen dabei um 665.784,00 € an. Zudem stiegen insbesondere die Instandhaltungsrückstellungen der Stadt um 2.564.898,25 € an.

Bei den Verbindlichkeiten handelt es sich vor allem um

- Investitionskredite und Kredite zur Liquiditätssicherung (110.442.126,73 €)
- Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung (2.292.054,55 €)
- Erhaltene Anzahlungen (18.978.739,73 €)
- sonstige Verbindlichkeiten (1.972.207,56 €).

Zu den Investitionskrediten ist zu sagen, dass die Tilgungen planmäßig erfolgten.

Die Stadt Rheinbach weist unter den Erhaltenen Anzahlungen die Zuwendungen Dritter aus, die die Stadt Rheinbach erhalten hat (z. B. Schul- und Sportpauschale, Investitionspauschale, Feuerschutzpauschale), aber noch nicht den zu finanzierenden Vermögensgegenstand angeschafft oder hergestellt bzw. in Betrieb genommen hat.

Auch die Vorausleistungen auf Erschließungsbeiträge für Straßen, die noch nicht endgültig hergestellt und abgerechnet worden sind, werden hier veranschlagt. Sobald der bezuschusste Vermögensgegenstand abgeschrieben wird, erfolgt der Ausweis unter den Sonderposten und die ertragswirksame Auflösung des Postens.

3. Bilanzkennzahlen

Die **Eigenkapitalquote 1** (17,61 %) misst den Anteil des Eigenkapitals am Gesamtkapital auf der Passivseite der Bilanz.

Die **Eigenkapitalquote 2** (44,95 %) setzt das Eigenkapital, ergänzt um die langfristigen Sonderposten als „wirtschaftliches Eigenkapital“, ins Verhältnis zum Gesamtkapital auf der Passivseite der Bilanz.

Der **Anlagendeckungsgrad 2** (67,9%) bezeichnet, wie viel Prozent des Anlagevermögens langfristig durch das Eigenkapital und auch das langfristige Fremdkapital finanziert sind.

Die **Anlagenintensität** (94,74 %) zeigt auf, wie viel Prozent der Bilanzsumme auf das Anlagevermögen entfallen.

Die **Infrastrukturquote** (46,49 %) verdeutlicht, in welchem Umfang kommunales Vermögen in der Infrastruktur gebunden ist.

Die **kurzfristige Verbindlichkeitsquote** (15,0 %) stellt dar, wie hoch die Bilanz durch kurzfristiges Fremdkapital belastet wird.

4. Ertragslage des „Konzerns“ Stadt

Die **Gesamtergebnisrechnung** weist ein Gesamtbilanzergebnis in Höhe von 2.041.109,55 € (Vorjahr -4.538.030,91 €) aus. Das Gesamtbilanzergebnis wird maßgeblich geprägt von den Ergebnissen aus den Einzelabschlüssen der Stadt, des Wasserwerks und der Wirtschaftsförderung- und Entwicklungsgesellschaft mbH (WFEG).

Die ordentlichen Gesamterträge für das Haushaltsjahr 2018 stellen sich im Vorjahresvergleich wie folgt dar:

Posten der Gesamtergebnisrechnung	Bilanz 31.12.2018 EUR	Bilanz 31.12.2017 EUR
Ordentliche Erträge		
Steuern und ähnliche Abgaben	46.722.986,91	38.364.532,09
Zuwendungen und allgemeine Umlagen	8.550.826,00	8.099.890,76
Sonstige Transfererträge	976.930,07	696.678,27
Öffentlich rechtliche Leistungsentgelte	16.634.768,81	15.076.741,89
Privatrechtliche Leistungsentgelte	6.144.872,61	1.525.123,68
Kostenerstattungen und Kostenumlagen	1.874.053,34	2.810.954,94
Sonstige ordentliche Erträge	4.244.961,43	3.331.122,87
Aktivierte Eigenleistungen	64.844,09	72.339,54
Bestandsveränderungen	-	-
Summe	85.214.243,26	69.977.384,04

Die Steuern und ähnliche Abgaben betragen 54 % der ordentlichen Gesamterträge und sind vollständig dem Kernhaushalt zuzuordnen. Insgesamt ergeben sich erhebliche Mehrerträge im Vorjahresvergleich mit EUR 8.358.454,82. Maßgeblich bestimmt, wird das positive Ergebnis in 2018 durch die schwankungsanfälligen Erträge der Gewerbesteuer. Während 2017 mit Mio. EUR 14,2 als „Abjahr“ zu charakterisieren ist, gilt für 2018 die Klassifizierung als „Aufjahr“. In 2018 stiegen die Gewerbesteuererträge um € 6.270.558,00. Die Ansätze der „Anteile an der Einkommen-/Umsatzsteuer“ erhöhte sich in 2018 um € 1.629.673,00. Die Erträge aus der Grundsteuer B stiegen um € 523.165,00. Ursächlich war die Erhöhung des Hebesatzes von 532 % auf 585 % in 2018.

Von den Zuwendungen und allgemeinen Umlagen entfällt der größte Teil auf die Kernverwaltung. Deren Anteil beträgt in 2018 97,7 %. Insgesamt erhöhte sich dieser Betrag im Vergleich zum Vorjahr um € 450.935,24. Dieser Anstieg ergibt sich mit € 384.132,00 aus höheren Landeszuweisungen zum Betrieb der Kindertageseinrichtungen und der Tagespflege. Daneben gab es weitere Einzelpositionen, die Mehrerträge auswiesen, wie zum Beispiel die Integrationspauschale oder höheren Zuweisungen für Denkmalpflegemaßnahmen. All diesen Mehrerträgen standen aber auch in einigen Posten Mindererträge gegenüber.

Unter Transferleistungen im Bereich der öffentlichen Verwaltung werden Zahlungen verstanden, denen keine konkreten Gegenleistungen gegenüberstehen, soweit es sich nicht um Zuwendungen handelt. Sie beruhen auf einseitigen Verwaltungsvorfällen, nicht auf einem Leistungsaustausch und werden im Rahmen des Finanzwesens sowohl als Transfererträge als auch als Transferaufwendungen erfasst. In 2018 wies die Stadt einen Mehrertrag in Höhe von € 280.251,80 aus.

Die öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelte werden hauptsächlich von der Kernverwaltung erhoben. Deren Anteil an den ausgewiesenen Leistungsentgelten beträgt 82,2 %. Der Rest wird vom Wasserwerk der Stadt Rheinbach erwirtschaftet. Der Anstieg betrug in 2018 € 1.558.026,92. Davon entfallen alleine € 1.571.992,00 auf die Kernverwaltung. Aufgrund der gestiegenen Anzahl der in städtischen Unterkünften lebenden anerkannten Asylbewerber, steigt auch das Volumen an Benutzungsgebühren, das vom Jobcenter gezahlt wird. Allein hier ist ein Anstieg der Erträge von € 383.890,00 zu verzeichnen. Zudem wurden in 2018 Mehrerträge bei den Elternbeiträgen für KITA-Einrichtungen und OGS- Betreuungen von € 376.631,00 erwirtschaftet. Ein Anstieg bei den Verwaltungsgebühren für Baugenehmigungen und höhere Erträge aus der Abwasserbeseitigung konnte in 2018 ebenso verzeichnet werden.

Bei den privatrechtlichen Leistungsentgelten ist ein Anstieg in 2018 von € 4.619.748,93 in der Gesamtergebnisrechnung ausgewiesen worden. Diese Entwicklung ist in erster Linie den Verkaufserlösen bei der WFEG geschuldet. Der Anstieg bei der Stadt beträgt nur € 62.518,00.

Die Entwicklung bei den Kostenerstattungen und Kostenumlagen hingegen ist negativ und alleine der Kernverwaltung zuzurechnen. Hauptursache für diese Entwicklung sind die erheblich gesunkenen Landeserstattungen nach dem FlüAG.

Die sonstigen ordentlichen Erträge stiegen im Vorjahresvergleich um € 913.838,56 an. Allein die Stadt weist unter dieser Ertragsposition einen Anstieg von € 920.199,00 aus. Die Mehrerträge setzen sich aus einer Vielzahl Einzelsachverhalte zusammen, wie zum Beispiel die Erträge aus dem Verkauf von Vermögensgegenständen oder höhere Erträge aus der Rückerstattung nicht mehr benötigter Abschläge aus Kostenübernahmen der Krankenhilfe im Asylbereich durch den Kreis.

Die Summe der ordentlichen Erträge stieg somit in 2018 im Vergleich zum Vorjahr um € 15.236.859,22 oder 21,8 %.

Den ordentlichen Erträgen stehen die ordentlichen Aufwendungen gegenüber. Diese setzen sich in 2018 wie folgt zusammen:

Posten der Gesamtergebnisrechnung	Bilanz 31.12.2018 EUR	Bilanz 31.12.2017 EUR
Ordentliche Aufwendungen		
Personalaufwendungen	15.157.854,54	14.569.068,93
Versorgungsauswendungen	717.321,55	618.393,28
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	21.838.874,81	12.810.106,86
Bilanzielle Abschreibungen	9.957.259,95	9.656.031,45
Transferaufwendungen	30.747.616,56	30.137.294,36
Sonstige ordentliche Aufwendungen	3.682.048,22	5.647.758,40
Summe	82.100.975,63	73.438.653,28

Der Anteil der Kernverwaltung an den Personalaufwendungen beträgt 94,1 %. Die Versorgungsauswendungen sind vollständig der Kernverwaltung zuzurechnen. Der Anstieg beider Positionen beträgt in 2018 T€ 688. Dabei resultiert der höhere Anstieg bei den Personalaufwendungen unter anderem aus Gehaltssteigerungen zum 1.3.2018 und aus neu eingerichteten bzw. wiederbesetzten Stellen. Die Erhöhung der Pensionsrückstellungen spiegelt sich in den höheren Versorgungsauswendungen wider.

Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen stiegen in 2018 mit € 9.028.767,95 oder 70,5 % deutlich an. Der Anteil der Kernverwaltung an dieser Veränderung liegt bei € 3.404.330,00 und ergibt sich aus höheren baulichen Unterhaltungsauswendungen, höheren Aufwendungen für die Gebäudebewirtschaftung oder höheren Kosten für den Schülerverkehr. Zudem wurden die außergewöhnlich hohen Mehraufwendungen für die Stadtplanung durch die Errichtung des Gewerbegebietes Wolbersacker verursacht. Allein dieser Posten beträgt € 1.338.780,00.

Die bilanziellen Abschreibungen veränderten sich im Vorjahresvergleich nur unwesentlich. Durch die erfolgte Abschreibung neuer Investitionen erhöht sich dieser Ansatz folgerichtig.

Der Anstieg der Transferaufwendungen um € 610.322,20 oder 0,2 % betrifft insbesondere höhere Belastungen aus Betriebskostenzuschüssen und sonstigen Zuschüssen im Bereich der Kindertageseinrichtungen und bei der Förderung im Bereich der Tagespflege und aus der Förderung der offenen Ganztagschule (€ 581.868,00). Daneben sind aufgrund der gestiegenen Erträge aus der Gewerbesteuer höhere Gewerbesteuerumlagen in Höhe von € 611.628,00 zu berücksichtigen. Den Mehraufwendungen stehen in diesem Posten auch Minderaufwendungen gegenüber. So reduzierte sich beispielsweise der Transferaufwand nach dem Asylbewerberleistungsgesetz um € 481.458,00.

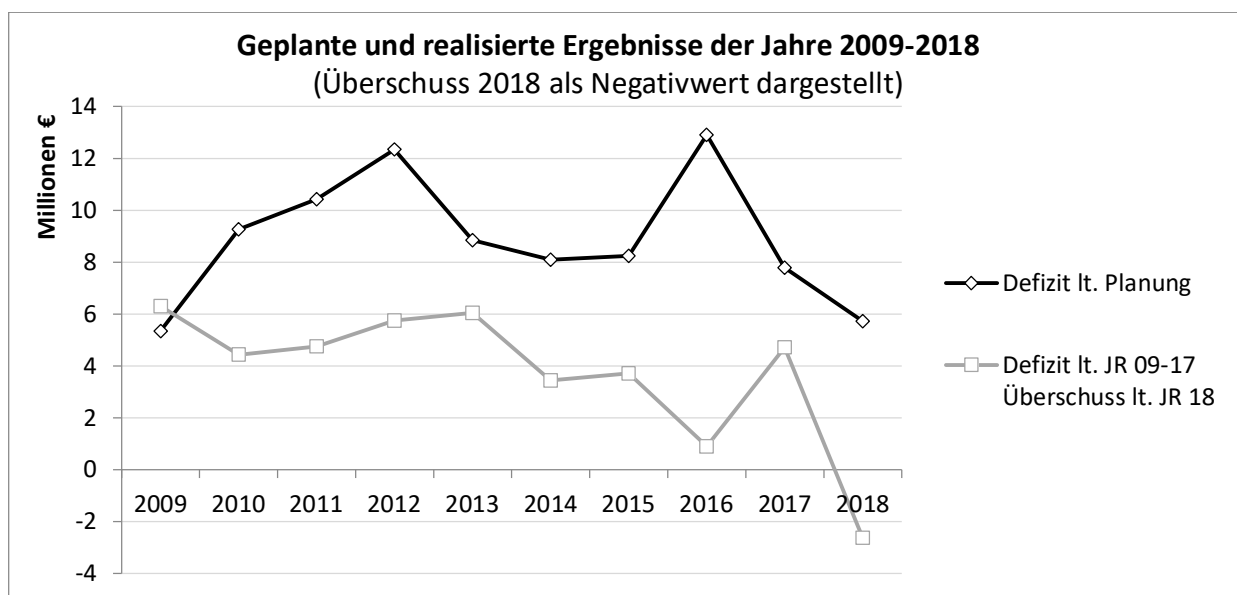
Allein die Sonstigen ordentlichen Aufwendungen reduzierten sich im Vorjahresvergleich. Der Gesamtabschluss 2018 weist nur noch Sonstige ordentliche Aufwendungen in Höhe von T€ 3.682 nach T€ 5.648 in 2017 aus. Diese Minderaufwendungen betreffen eine Reihe von Einzelsachverhalten. Insbesondere die Kosten für die Anmietung von Räumlichkeiten für die Unterbringung von zu versorgenden Menschen im Flüchtlingsbereich sind um € 405.565,00 gesunken. Zudem wurde im städtischen Jahresabschluss 2018 der Sonderposten für den Gebührenaussgleich angepasst, was zu einem Minderaufwand von € 991.630,00 führte.

Die Summe der ordentlichen Aufwendungen beträgt in 2018 € 82.100.975,63 und liegt mit € 8.662.322,28 über dem Vorjahresansatz.

Das Gesamtfinanzergebnis beträgt in 2018 T€ -379 nach T€ -421 im Vorjahr. Der Grund für diese Entwicklung ist in den niedrigeren Zinsaufwendungen für Investitionskredite zu finden. Unter Berücksichtigung des außerordentlichen Gesamtergebnisses weist der Gesamtabchluss 2018 ein Gesamtjahresergebnis von € 2.110.029,57 aus.

Der **Einzelabschluss der Stadt** schließt 2018 mit einem Überschuss in Höhe von 2.623.147,65 € und unterschreitet den geplanten Fehlbetrag 2018 um 8.345.566,65 €. Für die positive Jahresentwicklung gibt es mehrere Ursachen.

Dass in 2018 in der Ergebnisrechnung ein Überschuss erzielt wurde, ist positiv zu werten. Allerdings ist kritisch festzustellen, dass gegenüber der Planung eine erhebliche Plan/Ist-Abweichung eingetreten ist. Dies wird durch die nachfolgende Grafik veranschaulicht:



Die Graphik betrifft ausschließlich die Ergebnisse der Stadt aus den Jahresabschlüssen

Wegen der hohen Plan/Ist-Abweichung in 2018 ist eine ausführliche Stellungnahme zu den Ursachen der Planabweichungen in 2018 und zu ihrer zukünftigen Wirkung im Zeitraum nach dem Haushaltssicherungskonzept ab 2021 in der Vorlage zur Einbringung des Jahresabschlusses erfolgt.

Folgende ausgewählte Zeilen der Ergebnisrechnung weisen wesentliche Planabweichungen auf:

Vergleich Ansatz 2017 zu Jahresergebnis 2018					
(Angaben in Mio. €. Rundungsabweichung in Spalte „Differenz“ möglich, da Differenz aus genauen Werten berechnet und erst dann gerundet wurde. Bei der Spalte „Differenz“ ist aus Übersichtlichkeitsgründen auf das Vorzeichen verzichtet worden, da Planabweichungen mit gleichem Vorzeichen unterschiedliche Haushaltswirkung entfachen, je nachdem ob es sich um „Erträge“ oder „Aufwendungen“ handelt. Deswegen ist die Wirkung in Worten in der Spalte „Wirkung auf Ergebnis“ ausgedrückt.)					
Pos.	Name	Ansatz 2018	Ergebnis 2018	Differenz	Wirkung auf Ergebnis
01	Steuern und ähnliche Abgaben	42,5	46,8	4,4	verbessernd

02	+ Zuwendungen u. allgemeine Umlagen	9,6	8,4	1,2	verschlechternd
03	+ Sonstige Transfererträge	1,0	1,0	0,1	verschlechternd
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	13,0	13,7	0,7	verbessernd
06	+ Kostenerstattungen/-umlagen	0,8	2,0	1,2	verbessernd
07	+ Sonstige ordentliche Erträge	2,3	4,2	2,0	verbessernd
13	- Aufwand Sach-/Dienstleistungen	15,5	14,5	1,0	verbessernd
14	- Bilanzielle Abschreibung	8,8	9,3	0,5	verschlechternd
15	- Transferaufwendungen	32,0	31,3	0,7	verbessernd
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	2,9	3,4	0,4	verschlechternd
20	- Zins- u. sonstige Finanzaufwendungen	2,1	1,6	0,5	verbessernd
Ergebnisveränderung der obigen wesentlichen Positionen in Summe (aus ungerundeten Einzelwerten)				8,2	verbessernd
Zum Vergleich: Ergebnisveränderung über alle Zeilen der Ergebnisrechnung (= Jahresergebnis der Zeile 26)				8,3	verbessernd

Die Abweichung der „wesentlichen Positionen“ zum „Jahresergebnis“ ist beim obigen Plan-Ist-Vergleichs mit 0,1 Mio. € (= genaues Ergebnis aus ungerundeten Zahlen) gering genug, so dass die Folgerung akzeptabel ist, dass die „ausgewählten Zeilen“ maßgeblichen Einfluss auf die Planabweichung des Gesamtergebnisses ausgelöst haben.

Die größte Abweichung hat sich bei den Gewerbesteuererträgen ergeben. Sie sind brutto (d.h. vor Abzug der an das Land abzuführenden Umlagen) um 4,1 Mio. Euro höher ausgefallen als geplant. Diese Ertragsart zeichnet sich durch eine jährlich schwankende Auf- und Ab-Bewegung beim Ertragsvolumen aus, die sich um einen steigenden Trend gruppiert. Insgesamt gesehen ist bei mehrjähriger Betrachtung eine günstige Entwicklung festzustellen.

Der **Einzelabschluss des Wasserwerks** schließt mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 273.881,40 € (Vorjahr: 176.106,51 €) ab.

Die Umsatzerlöse aus dem Verkauf von Wasser betragen einschließlich Bauwasser und der Verbrauchsabgrenzung in 2018 insgesamt 2.197 TEUR (Vorjahr: 2.064 TEUR) und sind somit um 133 TEUR angestiegen. Der Anstieg aus dem Wasserverkauf begründet sich vor allem aus dem trockenen und heißen Sommer 2018.

Die Erlöse aus Grundgebühren in Höhe von 650 TEUR (Vorjahr: 648 TEUR) sind um 2 TEUR angestiegen.

Die Erstattungen für Installations- und Reparaturarbeiten in Höhe von 64 TEUR (Vorjahr: 60 TEUR) sind um 4 TEUR angestiegen.

Bei den Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen und für bezogene Waren erhöhen sich die Aufwendungen für den Wasserbezug um 58 TEUR auf 1.001 TEUR gegenüber dem Vorjahr, was auf eine höhere Wasserabnahme zurückzuführen ist.

Der Wasserbezug betrug in diesem Jahr 1.676.781 m³ (Vorjahr: 1.550.837 m³) und ist somit im Vergleich zum Vorjahr um rd. 126.000 m³ höher.

Die Endabrechnung des Rhein-Sieg-Kreises für 2018 bezüglich des WTV liegt noch nicht vor. Aufgrund einer höheren Wasserabnahme gegenüber dem Vorjahr wurde im Jahresabschluss eine Rückstellung in Höhe von 39 TEUR eingebucht. Der Berechnung liegt ein Wasserpreis von rd. 0,59 EUR/m³ (Vorjahr: 0,61 EUR/m³) zugrunde.

Dieser Preis wurde vom Wahnachtalsperrenverband im Kundenforum vom 5. April 2019 als Ist-Wert, vorbehaltlich eines noch zu prüfenden Jahresabschlusses mitgeteilt.

Der reale Wasserverlust im Rohrnetz ist im Vergleich zum Vorjahr gesunken. Er liegt im Wirtschaftsjahr 2018 bei 5,5 % (Vorjahr: 3,8 %).

Die Aufwendungen für bezogene Leistungen entstanden im Haushaltsjahr i.H.v. 237 TEUR und liegen nur leicht unter dem Vorjahresansatz, da in 2017 noch Renovierungsarbeiten des Alten Wasserwerkes umgesetzt wurden. Die Personalaufwendungen veränderten sich im Vorjahresvergleich nicht. Auch bei den planmäßigen Abschreibungen ist beim Wasserwerk in Jahresabschluss keine Veränderung zum Vorjahr ausgewiesen.

Zinsaufwendungen für die Darlehensgewährungen sind aufgrund der in 2018 vorgenommenen planmäßigen Darlehenstilgungen leicht gesunken.

Der **Einzelabschluss der Wirtschaftsförderung- und Entwicklungsgesellschaft mbH (WFEG)** schließt mit einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 722.909,42 € (Vorjahr: -64.663,09 €).

Die Lage der Gesellschaft im Geschäftsjahr 2018 ist, wie im Wirtschaftsplan für das Geschäftsjahr 2018 prognostiziert, durch einen Verlust gekennzeichnet. Die Höhe des Jahresverlustes liegt um rund 470 TEUR unter dem prognostizierten Ergebnis laut Wirtschaftsplan 2018. Der Jahresverlust beläuft sich insgesamt auf 723 TEUR (Vorjahr: Verlust 64 TEUR). Ein Grund für das schlechtere Ergebnis ist der verlustbringende Grundstücksverkauf an die Stadt Rheinbach und die zu bildende Rückstellung für den Verkauf des 2. Bauabschnittes an die DHL. Aufgrund der voraussichtlich höheren Erschließungskosten von aktuell 51,90 EUR/m², die Kalkulationen lagen im Dezember 2017 noch bei 47,24 EUR/m², sind entsprechende Rückstellungen für den drohenden Verlust zu bilden.

Die WFEG konnte von den günstigen Zinskonditionen profitieren. Im abgelaufenen Geschäftsjahr 2018 wurden Zinszahlungen aus Kreditverbindlichkeiten für infrastrukturelle Kernaufgaben von rund 150 TEUR fällig.

Die Konsolidierungseffekte aus den Aufwands- und Ertragskonsolidierungen in diesem Gesamtabschluss stellen sich wie folgt dar:

Ordentliche Erträge	
Steuern und ähnliche Abgaben	- 119.363,31
Öffentlich rechtliche Leistungsentgelte	- 51.264,19
Privatrechtliche Leistungsentgelte	- 21.353,38
Kostenerstattungen und Kostenumlagen	- 113.129,37
Sonstige ordentliche Erträge	- 34.754,61
Summe	- 339.864,86

Ordentliche Aufwendungen	
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	- 71.146,06
Sonstige ordentliche Aufwendungen	- 268.718,80
Summe	- 339.864,86

5. Die Konsolidierungen reduzieren die aufgeführten Ertrags- und Aufwandspositionen und verändern im Gänze das Jahresergebnis nicht. **Kennzahlen der Gesamtergebnisrechnung**

Der **Aufwandsdeckungsgrad** (103,79 %) bemisst das Verhältnis der ordentlichen Erträge zu den ordentlichen Aufwendungen.

Die **Abschreibungsintensität** (12,13 %) verdeutlicht den Anteil der bilanziellen Abschreibungsaufwendungen am ordentlichen Gesamtaufwand.

Die **Zinslastquote** (2,32 %) bemisst den Anteil des Zinsaufwandes am ordentlichen Gesamtaufwand.

Die **Personalintensität** (18,46 %) verdeutlicht den Anteil des Personalaufwandes am ordentlichen Gesamtaufwand.

Die **Sach- und Dienstleistungsquote** (26,60 %) zeigt den Anteil der Sach- und Dienstleistungsaufwendungen am ordentlichen Gesamtaufwand auf.

Die **Transferaufwandsquote** (37,45 %) stellt den Anteil der Transferaufwendungen an den ordentlichen Gesamtaufwendungen dar.

6. Chancen und Risiken aus Sicht der Stadt ohne Berücksichtigung der einbezogenen Gesellschaften

Die Chancen und Risiken aus Konzernsicht ergeben sich aus einer Chancen- und Risikobetrachtung der Stadt und der Tochtergesellschaften. Spezifische Konzernrisiken oder Konzernchancen werden nicht gesehen. Insbesondere im Bereich der Stadt Rheinbach sind die kommunalspezifischen Chancen und Risiken zu sehen und diese werden im Folgenden benannt. Aktuell sind hier zudem die Probleme aus der Corona-Pandemie mit den entsprechenden Auswirkungen und das Hochwasserunglück im Juli 2021.

Die Chancen und Risiken im Bereich der Stadt Rheinbach stellen sich aus Sicht des Jahres 2018 wie folgt dar:

Haushaltsrisiko „steigender Finanzbedarf im Leistungsfeld Jugend und Soziales“

Vorab ist anzumerken, dass diese Untersuchung sich nur mit den Belastungen aus Aktivitäten im Jugend- und Sozialbereich beschäftigt. Die gesellschaftlichen Vorteile, die aus diesem Handeln resultieren, die selbstverständlich erheblich und bedeutend

sind, bleiben grundsätzlich unberücksichtigt. Dies wäre nur über eine Kosten-Nutzen-Analyse möglich, die allerdings sehr hohe Ansprüche an die Input-Daten erfordert und trotzdem regelmäßig nur wenig eindeutige Ergebnisse liefert und deswegen nur selten eingesetzt wird. Zuerst ist aufzuführen, dass es sich bei den von den Kommunen erbrachten sozialen Leistungen um Pflichtaufgaben handelt. Zusätzlich ist anzumerken, dass das Leistungsangebot im Jugend- und Sozialbereich in vielen Fällen extern bestimmt wird und deshalb kaum durch die Kommune beeinflusst werden kann.

Als Beispiele werden die Anforderungen aus

- dem „Asylbewerberleistungsgesetz“ (Bundesgesetz),
- dem Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) - „Kinder- und Jugendhilfe“ (Bundesgesetz),
- und dem „Kinderbildungsgesetz“ (Landesgesetz)

angeführt.

In der Regel ist es so, dass der externe Auftraggeber einen Teil der von ihm beauftragten Leistungen mitfinanziert (z.B. Pauschalförderung im Rahmen des „Asylbewerberleistungsgesetzes“, Betriebskostenzuschüsse des Landes für Kindertagesstätten). In dieser Situation besteht für die kommunalen Haushalte das Risiko, dass der kommunale Output (also die Ausbringung an „sozialer Leistung“) fremdbestimmt zu erhöhen ist, ohne dass eine entsprechende Gegenfinanzierung durch den externen Auftraggeber erfolgt. Diese Problematik wird mit dem Begriff „Einhaltung des Konnexitätsprinzips“ beschrieben (Sinngemäß „Wer bestellt, bezahlt auch.“).

Konkrete, aktuelle Beispiele für dieses Risiko sind:

- die Einführung der „u3-Kinderbetreuung“ (gesetzlicher Anspruch auf Betreuung von Kindern unter drei Jahren ab August 2013)
- und die kommunale Leistungserbringung im Bereich „Flüchtlinge“.

In beiden Bereichen ist zu befürchten, dass die extern verursachte Ausweitung des Leistungsangebots bzw. der Leistungsmenge nicht auf eine ausreichend hohe externe Gegenfinanzierung trifft und damit zu zusätzlichen Belastungen im städtischen Haushalt führt.

Es ist nicht zu vermuten, dass die konkrete Leistungserbringung zu wenig den Aspekt „Wirtschaftlichkeit“ würdigt. So wurde beispielsweise der Bereich „Kinderbetreuung“, der differenziert wird in die Teilbereiche „Betreuung in Kindertagesstätten“ und „Tagesbetreuung“, von der Gemeindeprüfungsanstalt NRW (GPA NRW) in der überörtlichen Prüfung in 2015 untersucht. Für beide Teilbereiche wird diagnostiziert, dass eine sehr wirtschaftliche Aufgabenerledigung erfolgt (Seite 9 des Kapitels „Tagesbetreuung für Kinder“ des Berichts der Überörtlichen Prüfung der GPA NRW). Auch für die intern – d.h. durch die Kommune selbst – bestimmte Höhe der Elternbeiträge für Kindertagesstätten wird geurteilt, dass das Beitragsniveau so gewählt ist, dass die ihr zugeordnete Finanzierungsfunktion voll erreicht wird (Seite 12 des genannten Berichts).

Die nachfolgenden Informationen veranschaulichen, wie unterschiedlich sich die Finanzbedarfe (= Fehlbedarfe der Zeile 29 der Ergebnisrechnung) in verschiedenen Teilbereiche des städtischen Teilhaushalts von 2009 nach 2018 entwickelt haben. Im Teilhaushalt 1 „**Jugend + Soziales**“ werden – neben einigen nicht genannten Positionen – die Leistungen „Obdach“, „Aussiedler“, „Asyl“, „Jugendhilfe“ und „Kinderbetreuung“ (= PB05 und PB06) zusammengefasst und mit dem Teilhaushalt 2 „**sonstige städti-**

sche Leistungen“ verglichen, der u.a. die Leistungsbereiche „Sicherheit und Ordnung“, „Schulen“, „Sport“, „Kultur“, „Bauen und Wohnen“, „Verkehrsflächen/-anlagen“ und „Grünanlagen“ beinhaltet.

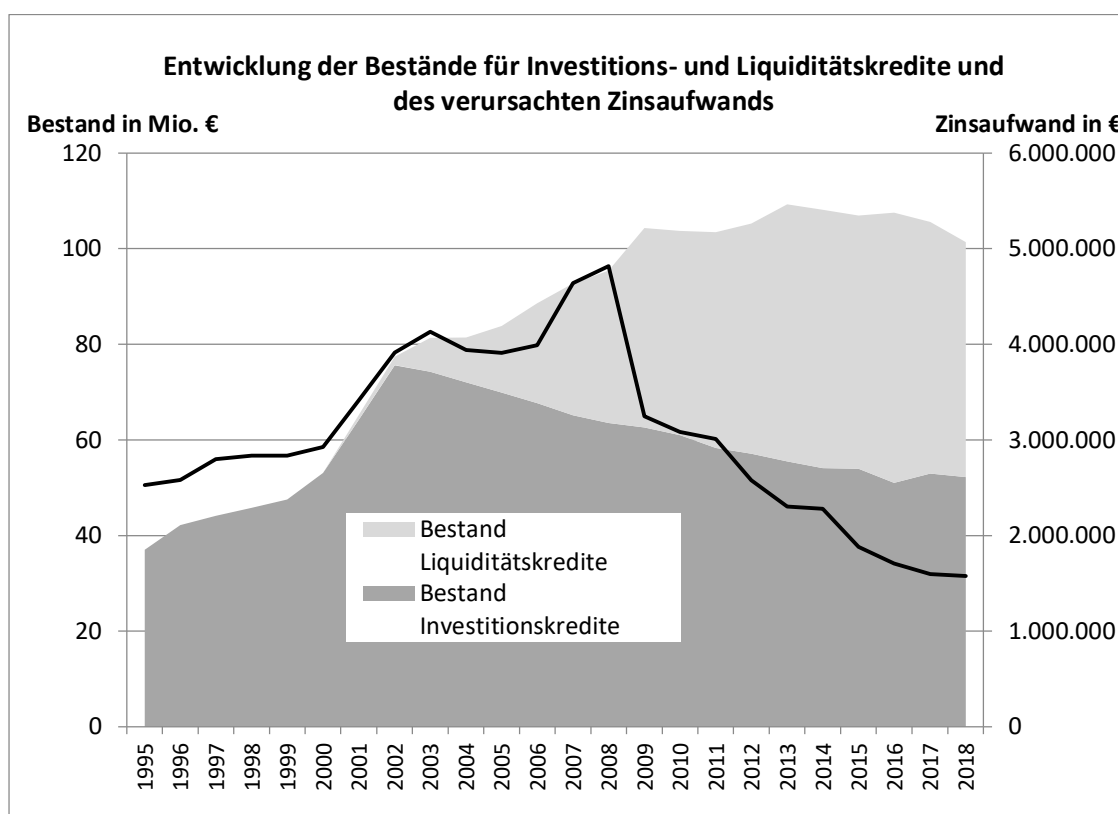
Folgende Finanzierungsbedarfe (= Unterdeckungen) haben sich in den beiden Teilbereichen in 2009 und 2018 ergeben:

Teilhaushalte	jährliche Fehlbedarf (in Mio. €) (inkl. interner Verrechnung)		Anstieg Fehlbedarf (in Mio. €)
	2009	2018	2018 minus 2009
Jugend + Soziales (PB05 + PB06)	4,8	8,6	3,8
Sonstige städtische Leistungen (PB02-PB04 + PB07-PB15, ohne Gebühren-HH)	12,6	18,1	5,5

Die Erhöhung des Fehlbetrags für den Teilbereich „Jugend + Soziales“ liegt auf erheblich niedrigerem Niveau als der entsprechende Wert des Teilbereichs „Sonstige städtische Leistungen“ und das, obwohl in 2018 der Teilbereich „Sonstige städtische Leistungen“ eine Belastungsspitze durch die aufwandswirksamen Maßnahmen der Erschließung des Gewerbegebiets Wolbersacker erfahren hat (u.a. für archäologische Untersuchung und verschiedene Vorplanungsleistungen).

Zinsaufwand für Investitions- und Liquiditätskredite sowie Zinsänderungsrisiko

Die nachfolgende Grafik visualisiert die Kreditbestände, differenziert nach Investitions- sowie Liquiditätskrediten, und den daraus resultierenden jährlichen Zinsaufwand:



Die Graphik bezieht sich ausschließlich auf den Jahresabschluss der Stadt Rheinbach

Die Kreditbestände sind als graue Flächen dargestellt, der Investitionskreditstand als dunkelgraue, der Liquiditätskreditstand als hellgraue Fläche. Die schwarze Kurve entspricht dem jährlichen Zinsaufwand, wobei hier nicht nach Investitions- oder Liquiditätsursache unterschieden wird. Zuerst erfolgt die Untersuchung der Flächenentwicklung der beiden Kreditbestände, deren Volumina an der linken Achse („in Mio. €“) abgelesen werden kann.

Als Erstes ist anzumerken, dass bei einer wirtschaftlichen Beurteilung die beiden Kreditbedarfe qualitativ unterschiedlich zu bewerten sind.

Die **Investitionskredite** dienen zur Anschaffung von langfristig eingesetzten Vermögensgegenständen. Dem Kreditbetrag (= Verbindlichkeit) auf der Passivseite der Bilanz steht also ein entsprechend hoher Vermögensgegenstand auf der Aktivseite der Bilanz entgegen. Wenn nach dem Jahr der Anschaffung das jährliche Tilgungsvolumen des Investitionskredits in etwa dem jährlichen Abschreibungsbetrag des Vermögensgegenstands entspricht, so unterstützt dies die Solidität der Finanzierung (Stichwort „goldene Bilanzregel“: Fristenübereinstimmung zwischen Kapital und Vermögen, mit anderen Worten, langfristig eingesetztes Vermögen soll auch langfristig finanziert sein). Solange der angeschaffte Vermögensgegenstand sich in der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer befindet und der zur Anschaffung benötigte Kredit getilgt wird, fließen Abschreibungs- und Zinsaufwand in die Ergebnisrechnung ein.

Bei den städtischen Investitionskreditaufnahmen wird grundsätzlich die „goldene Bilanzregel“ beachtet. Eine Abschätzung der durchschnittlichen Lebensdauern der jährlich über Investitionskredite angeschafften kommunalen Vermögensgegenstände ergab einen Wert von 42 Jahren. An diesem Wert wird grundsätzlich die Gesamtlaufzeit des Kreditbedarfs ausgerichtet.

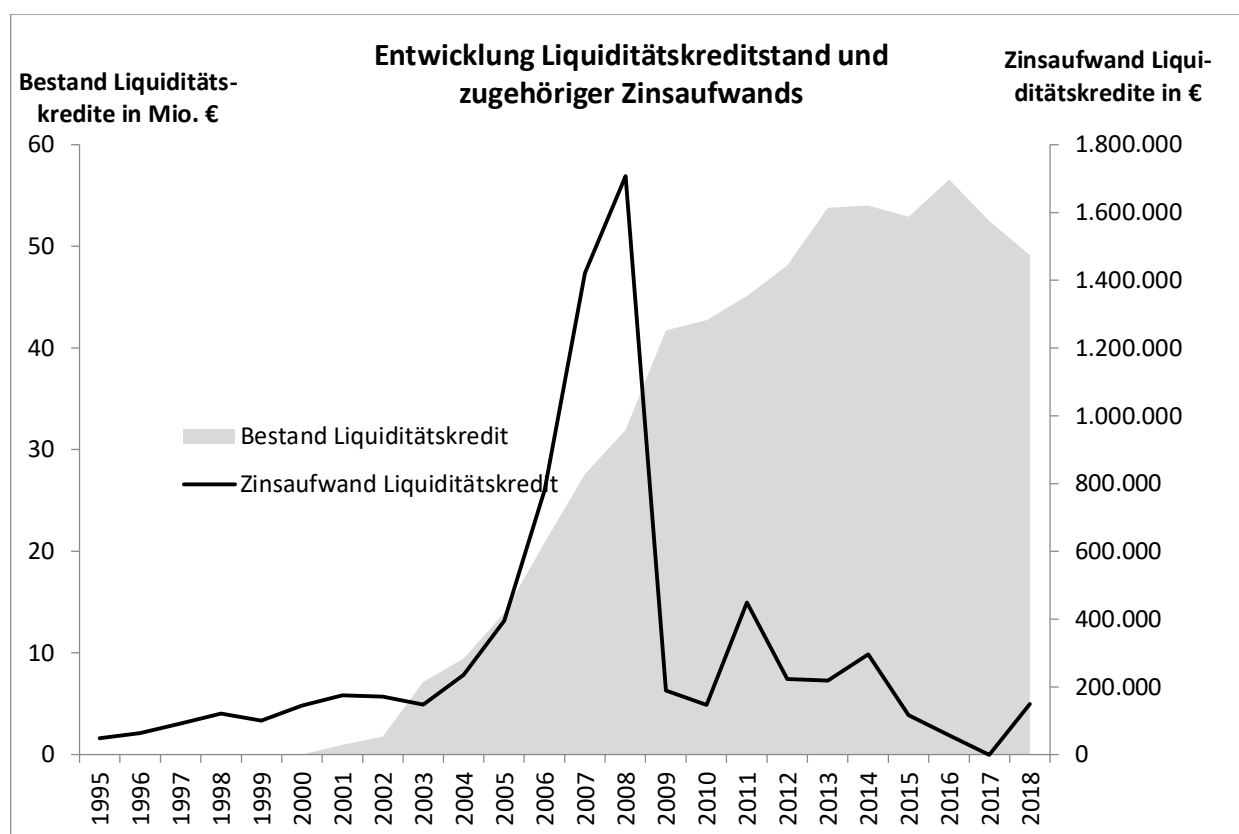
Die **Liquiditätskreditbedarfe haben eine andere Finanzierungsfunktion als die Investitionskredite**. Die eigentliche Funktion der Liquiditätskredite besteht darin, unterjährige Finanzierungsbedarfe zu decken, die dadurch entstehen, dass „zahlungswirksame Aufwände“, beispielsweise Personalauszahlungen des Monats Januars, erst zeitverzögert durch Einzahlungen, z.B. aus Grund- und Gewerbesteuern im März, gedeckt werden. Der Liquiditätskredit dient nur einer kurzfristigen Überbrückung, nach Zahlungseingang kann er wieder getilgt werden. Befindet sich eine Kommune in schwieriger Haushaltslage mit der Folge von jährlichen Defiziten in der Ergebnisrechnung, so bilden sich diese in der Regel auch in der Finanzrechnung ab (die die zahlungswirksamen Vorgänge erfasst). Diese jährlichen Liquiditätsbedarfe der Finanzrechnung sammeln sich an, solange keine Zahlungsüberschüsse zur Tilgung erwirtschaftet werden.

Diese Situation gilt für die Stadt Rheinbach. Seit 2001 bis 2013 entstanden in erheblichem Maße zusätzliche Zahlungsmittelbedarfe, die über Liquiditätskredite gedeckt werden mussten. Gegensteuerungsmaßnahmen zu dieser kritischen Entwicklung sind mit Aufstellung der Haushaltssicherungskonzepte ab 2013 eingeleitet mit der Folge, dass ab den Planungsjahren 2020 Zahlungsmittelüberschüsse erwirtschaftet werden, die zur Tilgung der Liquiditätskredite eingesetzt werden sollen. Auch als Folge der Haushaltskonsolidierung ist ab 2013 und bis 2015 zuerst eine Verlangsamung bzw. ein Einpendeln des Liquiditätskreditvolumens zwischen 53 bis 57 Millionen Euro erkennbar. Ab 2016 erfolgt ein Schuldenabbau.

Die Ursache des Absinkens der Investitionskredite seit 2002 ist auf eine bewusste Zurückhaltung bei Investitionsentscheidungen zwecks Haushaltskonsolidierung zurückzuführen. Der auffällige Anstieg des Investitionskreditvolumens 2017 wird maßgeblich verursacht durch Kreditaufnahmen für die Schaffung von Wohnraum für die Flüchtlingsunterbringung (Aufnahme von Förderkrediten in 2017 für die Containeranlage „Schornbuschweg“ mit einem Volumen von 4,8 Mio. €). In den nächsten Jahren ist aufgrund des Baus der Gesamtschule und des Kreditbedarfs zur Realisierung des „Industrie- und Gewerbegebietes Wolbersacker“ mit einem vorübergehenden Anstieg des Investitionskreditstands zu rechnen.

Der Zinsaufwand (schwarze Kurve) entwickelt sich nicht entsprechend der Höhe der Kreditbestände. Ursache hierfür ist, dass neben dem Kreditvolumen die **Höhe des Zinssatzes** von entscheidender Bedeutung für den Betrag des jährlichen Zinsaufwands ist. Da die Zinssätze in der jüngeren Vergangenheit durch massive staatliche Eingriffe auf einem unnatürlich niedrigen Niveau gehalten werden, hat sich der Kreditaufwand von beispielsweise 2008 (Zinsaufwand 08: 4,8 Mio. €) nach 2018 (Zinsaufwand 18: 1,6 Mio. €) um 67% verringert, obwohl sich der Gesamtkreditbestand um 6% erhöht hat.

Diese aus Sicht eines Schuldners sehr günstige aktuelle Lage wird noch deutlicher, wenn die obige Grafik nur auf den Bereich „Liquiditätskredite“ fokussiert wird:



Die Graphik bezieht sich ausschließlich auf den Jahresabschluss der Stadt

Der höchste jährliche Zinsaufwand ist im Jahr 2008 zu verzeichnen, mit 1,71 Mio. € für einen Kreditbestand, der am Jahresende bei 32 Mio. € lag. Im Vergleich hierzu liegt der Zinsaufwand des Jahres 2018 bei 0,15 Mio. €, obwohl der Liquiditätskreditstand am Jahresende mit 49,1 Mio. € um 17,1 Mio. € höher lag als in 2008. Die aktuelle

Niedrigzinsphase entspringt einer unnatürlichen Marktlage und hat nicht ewigen Bestand, es zeichnet sich also das Risiko steigender Zinsen ab.

Deswegen wurden in den Jahren 2017 und 2018 **Zinssicherungsmaßnahmen** durchgeführt, indem ein etwa hälftiger Anteil des Liquiditätskreditvolumens langfristig vereinbart wurde.

Die wichtigste Maßnahme um dem Haushaltsrisiko steigender Zinsen zu begegnen ist allerdings der **Schuldenabbau**. Aufgrund der Maßnahmenumsetzungen im Rahmen der Haushaltskonsolidierung ist eine positive Tendenz des „Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit“ der Zeile 17 Finanzrechnung erkennbar. Ab dem Jahr 2016 werden hier so hohe Zahlungsüberschüsse ausgewiesen, dass nicht nur die Kredittilgung finanziert werden kann sondern auch eine Reduktion der Liquiditätsverschuldung erfolgt.

Haushaltsrisiko „Änderungen Steuergesetze“

Aufgrund der **EU-Steuerharmonisierung ergibt sich im Bereich der Umsatzsteuer** eine deutliche Ausweitung der kommunalen Steuerpflichten mit Einführung des § 2b UStG. Neben einer deutlichen Erhöhung des administrativen Aufwands ist nicht auszuschließen, dass zusätzliche Haushaltsbelastungen dadurch ausgelöst werden, dass für bisher steuerfreie Erträge in Zukunft Umsatzsteuer abzuführen ist, die wegen besonderer Umstände nicht ganz auf den Leistungsbezieher abgewälzt werden kann. Da die Stadt Rheinbach sich per Option für die Anwendung der alten Rechtslage vor § 2b UStG entschieden hat, erfolgt die Wirkung der Ausweitung der Umsatzsteuerpflichten erst ab 2021.

Aufgrund des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 10.04.2018 ist die **Grundsteuer** zu reformieren. Ursache des Handlungsbedarfs sind die bisher verwendeten, vor vielen Jahren ermittelten „Einheitswerte“, die die tatsächliche Wertentwicklung nicht mehr akzeptabel widerspiegeln. Spätestens bis zum 31. Dezember 2019 muss der Gesetzgeber eine Neuregelung treffen, die eine realitätsgerechte Besteuerung, auch im Verhältnis der Grundstücke zueinander, gewährleistet.

Wichtig ist, dass das Gesetzgebungsverfahren rechtzeitig abgeschlossen wird, damit die Stadt Rheinbach über eine gültige Rechtgrundlage verfügt, um zukünftig die Grundsteuer überhaupt veranlagen zu können. Zusätzlich besteht das Problem, dass die Gesetzesreform „belastungsneutral“ erfolgen soll über Anpassungen bei der Hebesatzgestaltung. Wenn den Kommunen keine ausreichenden Informationen über die neuen Messbetragshöhen der Einwohner zur Verfügung stehen, ist eine verlässliche Festlegung belastungsneutraler neuer Hebesätze kaum möglich, so dass hieraus resultierende Wenigererträge nicht auszuschließen sind.

Auch aus den Diskussionen zum Thema Klimawandel sind neue kommunale Haushaltsbelastungen abzuleiten, z.B. durch die Einführung einer **CO₂-Steuer**.

Risiko „Demographische Entwicklung“

Obwohl die Auswirkungen des steigenden Durchschnittsalters der Bevölkerung und die prognostizierte Abnahme der nationalen Bevölkerung in naher Zukunft nicht erheblich spürbar auf die Haushaltswirtschaft wirken, sind ihre langfristigen Effekte von großer Bedeutung. Bei diesem Thema ist insbesondere auf die Schwierigkeit der Reduktion des kommunalen Leistungsangebots hinzuweisen (insbesondere bei Leistungen mit hohem Infrastruktur-Input, siehe auch die Ausführungen der Seiten 19/20 zur Kennziffer „Infrastrukturquote“). Außerdem ist für die Zukunft zu erwarten, dass der Rückgang des Anteils der erwerbstätigen Personen negative Auswirkungen auf die Erträge der „Anteile an der Einkommensteuer“ haben wird.

Eine Konkretisierung/Quantifizierung der Belastungen aus der demographischen Entwicklung ist erst in zukünftigen Jahren möglich. Auch die Auswirkungen der Zuwanderung auf die demografische Entwicklung können zum aktuellen Zeitpunkt nicht abgeschätzt werden.

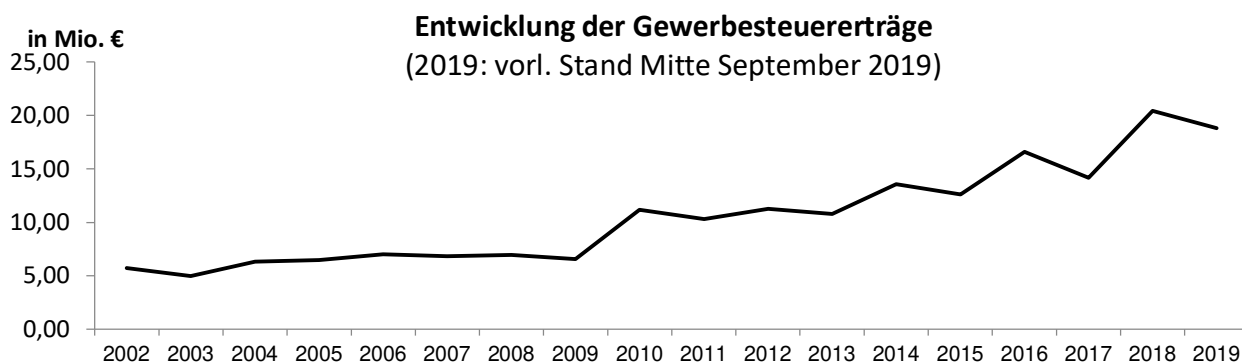
Chancen und Risiken bei den kommunalen Anteilen an den Gemeinschaftsteuern

Die Anteile an der Einkommensteuer und Umsatzsteuer sind in den letzten Jahren erkennbar gestiegen. Ursache hierfür ist die günstige wirtschaftliche Entwicklung in Deutschland. Aus aktueller Sicht ist allerdings darauf hinzuweisen, dass die Probleme um den Brexit und dem Handelskonflikt zwischen den USA und China zu einer Eintrübung der Erwartungen der nahen wirtschaftlichen Entwicklung geführt haben (siehe auch „Ergebnisse der 155. Sitzung des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ vom 7. bis 9. Mai 2019 in Kiel). Ob diese Abschwächung nur kurzfristig wirkt, wird die Zukunft zeigen.

Es ist zu vermuten, dass mit den Handelsvorteilen durch steigende übernationale Verflechtung und Globalisierung auf der anderen Seite auch größere Risiken entstehen, indem Probleme von anderen Staaten starken Einfluss auf die deutsche Wirtschaft auslösen.

Chancen im Bereich der Gewerbesteuer

Die Stadt Rheinbach hat – vor allem nach dem Wechsel der Bundeshauptstadt in 1990 – durch die Gründung einer Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft ein hohes Engagement im Bereich der Unternehmensansiedlung betrieben, um mögliche Finanzierungsverluste aus direkten oder indirekten Folgen des Umzugs von Bundesbehörden an die Spree durch gestiegene Gewerbesteuererträge zu kompensieren. Gegenstand des Unternehmens ist die Verbesserung der sozialen und wirtschaftlichen Struktur in Rheinbach und in der umliegenden Region des linksrheinischen Rhein-Sieg-Kreises durch Förderung der Wirtschaft, insbesondere durch Gewerbe- und Industrieansiedlung, Schaffung neuer Arbeitsplätze und Sanierung von Altlasten. Vor allem wegen dieser aktiven Steuerung der Kommune ergeben sich deutliche Zugewinne bei den Gewerbesteuererträgen (siehe nachfolgende Grafik).



Die Entwicklung der Gewerbesteuer im Zeitraum 2002 bis 2019 ist durch einen grundsätzlich steigenden Trend charakterisiert. Es ist aber ab 2009 auch ein jährliches „Auf und Ab“ zu diagnostizieren, das Qualitätsabschläge sowohl bei „Planbarkeit“ als auch bei „Verlässlichkeit“ dieses Finanzierungsmittels verursacht. Die schwankungsintensive Entwicklung dieser Ertragsart resultiert aus ihrer direkten Abhängigkeit von der Gewinnsituation. Diese starken Schwankungen in der Einnahmerealisation erschweren ihren Einsatz als Finanzierungsmittel für die mit relativ konstantem Volumen anfallenden Aufwandspositionen des städtischen Haushalts.

Wegen der erheblichen Bedeutung der Einnahmequelle Gewerbesteuer besteht eine große Wahrscheinlichkeit, dass durch ihre hohe Schwankungsintensität ein starker Einfluss zur Unter/- aber auch Überdeckung der jährlichen Abschlüsse des Gesamthaushalts ausgeübt wird. Dies gilt ganz besonders für das Jahr 2018, indem ungeplante Mehrerträge bei Gewerbesteuer in Höhe von 4,1 Mio. € erstmalig einen Jahresüberschuss von 2,6 Mio. € entstehen ließen.

Diese jährlichen Abweichungen von „Planansatz“ zu „Ergebnis“ sind nicht zu verhindern. Wichtig für die Haushaltswirtschaft ist allerdings, dass der mehrjährige Pfad der Entwicklung der Gewerbesteuer nicht zu optimistisch eingeschätzt wird, da ansonsten „schmerzhaft“ Nachkorrekturen in zukünftigen Haushaltsplanungen erforderlich werden, um das Ziel des Haushaltsausgleichs in 2021 erreichen zu können. Auch für die Zeiten nach der Haushaltssicherung gilt, dass Planabweichungen in die Negativrichtung aus aufsichtsrechtlicher Perspektive deutlich kritischer zu werten sind als Verbesserungen im Plan/Ist-Vergleich. Zu diesem Thema sind weitere Informationen in Anlage 3 zum Lagebericht zusammengestellt.

Zur Struktur der Gewerbesteuerzahler ist anzuführen, dass die 10 größten Steuerzahler rund 54% der gesamten Gewerbesteuererträge des Jahres 2018 auf sich vereinen.

Das ist als recht breite Basis zu werten, wodurch weiteres Schwankungspotential vermieden wird. Denn wenn der Großteil der Steuererträge beispielsweise nur durch ein Unternehmen erzeugt wird, schlägt sich jede Negativentwicklung direkt auf den städtischen Haushalt durch. Ist jedoch eine breite Basis an Gewerbesteuerzahlern vorhanden, so besteht die Chance, dass gegenläufige Gewinnentwicklungen der einzelnen Unternehmen sich für die kommunale Haushaltswirtschaft (teil-) kompensieren.

Wenn die wirtschaftliche Entwicklung weiterhin positiv verläuft (die aktuellen Expertenmeinungen unterstützen diese Einschätzungen trotz einer gewissen Eintrübung der Prognosen grundsätzlich) und es gelingt, zusätzliche steuerkräftige Betriebe anzusiedeln, kann die bereits heute schon als eine der Hauptertragsquellen zu klassifizierende Gewerbesteuer zukünftig noch an Bedeutung gewinnen.

Um auch in zukünftigen Jahren das Potential der Steuergenerierung aus Neuansiedlungen von Gewerbebetrieben nutzen zu können, wird aktuell die Erschließung des „Gewerbegebiets Wolbersacker“ realisiert (geschätztes Gesamtausgabevolumen: rund 17 Mio. €).

Risiken durch die Corona-Pandemie

Im Folgenden werden die Risiken, die durch die Pandemie für die Haushaltswirtschaft ab 2020/2021 drohen. Hier sind vor allem zwei Aspekte bemerkenswert.

1. Wie stark werden die Steuerausfälle bei den Erträgen aus der Gewerbesteuer und dem Gemeindeanteil aus der Einkommensteuer tatsächlich ausfallen?
Eine aktuelle Abschätzung auf Basis der Steuerschätzung Mai 2021 ergibt aktuell gegenüber der Corona-unbelasteten Steuerschätzung vom November 2019 Ertragsausfälle von rund -4,5 Mio. € für 2021 und 2022 und -3,2 Mio. € für 2023.

Ertragsausfälle in dieser Größenordnung stellen für eine mittlere kreisangehörige Kommune außergewöhnliche Belastungen dar und lösen einen sehr erheblichen Konsolidierungsdruck aus, dem möglicherweise nicht zeitnah entgegen gewirkt werden kann. Damit entsteht das Risiko, ab 2022 wieder ein Haushaltssicherungskonzept aufstellen zu müssen.

2. Gibt es weitere Unterstützungen von Bund/Land, um die Folgen der Corona-Pandemie für die kommunalen Haushalte abzumildern?
Die wichtigsten Hilfen wären weitere finanzielle Ausgleich von Land/Bund, die sowohl ergebnis- als auch zahlungswirksamen Einfluss haben.

Aber auch die nicht substanzielle Hilfe – die in 2020 durch die Isolierung der Corona-bedingten Haushaltsbelastungen nach § 6 NKF-CIG möglich war – hilft, die Belastungsspitze zu brechen und auf einen vieljährigen Zeitpunkt zu verteilen (aufwandswirksame Auflösung bis 2074). Da das Gesetz die Isolierung nur für den Jahresabschluss 2020 und die Haushaltsplanung 2021 vorsieht, droht für die folgenden Planungen und Jahresabschlüsse, dass die Corona-Belastungen ungebremst in voller Höhe auf die jeweiligen Plan- und Jahresergebnisse durchschlagen. Ein aktueller Gesetzesentwurf aus Juni 2021 sieht eine Verlängerung der Isolierung von Corona-bedingte Haushaltsbelastungen für die Haushaltsplanung 2022 vor.

Ohne eine Ausweitung des Isolierungszeitraums durch den Gesetzgeber verstärkt sich das Risiko zur Aufstellungspflicht von Haushaltssicherungskonzepten.

Risiken aus der Hochwasserproblematik in 2021 für die Folgejahre

Die regelmäßige Schwierigkeit der Prognose wird in 2021 durch die Sondereinflüsse „Corona“ und „Hochwasserkatastrophe 14./15.07.“ so sehr verstärkt, dass eine verlässliche Prognose des Jahresergebnisses nicht möglich ist.

Ursache hierfür sind vor allem die Auswirkungen der Hochwasserkatastrophe, die zu direkten, in der Jahresrechnung 2021 zu berücksichtigten Belastungen führen, die erst

in späteren Jahren verzögert durch Erstattungen aus Landesmitteln des Wiederaufbaufonds kompensiert werden. Dies wird am Beispiel der Schäden an kommunaler Infrastruktur und Gebäuden verdeutlicht: Für erhebliche Hochwasserschäden an Straßen und Gebäuden, die nicht bis zum 31.12.2021 behoben werden können, müssen in vielen Fällen das Jahresergebnis 2021 als Aufwand belastende Rückstellungen gebildet werden. Da die Antragstellung für kompensierende Landesmittel aus dem Wiederaufbaufonds kompliziert und aufwendig ist, wird oftmals eine Inanspruchnahme dieser Mittel erst ab 2022 möglich sein (die zeitintensive Antragstellung ist vom Land antizipiert worden, indem Anträge bis zum 30.06.2023 eingereicht werden können). Als Folge dieses jahresbezogenen Auseinanderfallens von Be- und Entlastungen ergeben sich temporäre Verschlechterungen im Jahresergebnis 2021.

Da auch die Abschätzung der Schadenshöhen noch ständige Aktualisierungen erfährt und in vielen Fällen die Beurteilung noch nicht abgeschlossen ist, ob die Schäden als „aufwandswirksam“ (volle Belastungsentfaltung in 2021) oder „investiv“ (hier besteht die Möglichkeit, dass die Belastung direkt mit der allgemeinen Rücklage verrechnet wird und NICHT im Jahresergebnis berücksichtigt wird!) zu beurteilen sind, wird aus Gründen der Glaubhaftigkeit für den Teilbereich „Hochwasserkatastrophe“ aktuell auf eine Prognose verzichtet.

Zusammenfassung der Ergebnisse

Wesentliche Risiken werden erkannt

- im steigenden Finanzbedarf in den sozialen Leistungsfeldern,
- im Zinsänderungsrisiko (begrenzt durch Zinssicherungsmaßnahmen),
- in Änderung der Steuergesetze,
- in der demografischen Entwicklung,
- in den Auswirkungen der Corona-Pandemie,
- in den Auswirkungen der Hochwasserproblematik 2021 für Folgejahre.

Wesentliche Chancen werden vor allem erkannt bei der Entwicklung der Gewerbesteuer, da hier die Stadt stärker aktiv Einfluss nehmen kann (vor allem über die Erschließung neuer Gewerbegebiete) als bei den sich ebenfalls positiv entwickelnden kommunalen Anteilen an den Gemeinschaftsteuern.

Durch die bisherigen Schlussfolgerungen, dass die Risiken vor allem extern verursacht werden, darf selbstverständlich nicht der Eindruck entstehen, dass die zukünftige Entwicklung der Finanzierungsbedarfe der Stadt nur durch den Einfluss übergeordneter staatlicher Instanzen ausgelöst wird.

Es besteht weiterhin ein erheblicher Teilbereich, in dem die Stadt „für sich selbst gestaltet“ und dadurch Finanzierungsbelastungen verursachen kann. Dies betrifft z.B. das Vorhalten freiwilliger Leistungsangebote, das in vielen Fällen Abschreibungs-/Finanzierungs- und Unterhaltungsaufwand bedingt.

Der selbstverantwortliche Bereich ist durch die Stadt so zu gestalten, dass ein attraktives öffentliches Leistungsangebot und Stadtbild realisiert wird, ohne eine unattraktive – weil zu starke – Abgabenbelastung für die Einwohner auszulösen. Eine ständige Prüfung, inwieweit noch Einsparungsmöglichkeiten bestehen, erfolgt insbesondere

durch Einführung des „freiwilligen Kontingents“ (ab 2003) und durch die Konsolidierungen im Rahmen der Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes.

Viele Chancen zur Haushaltsgesundung sind bereits realisiert oder in den aktuellen Planungen bis 2021 berücksichtigt. Die umfangreiche Berichterstattung zu diesem Thema erfolgt im „Vorbericht des Haushaltssicherungskonzeptes“ und wird hier nicht wiederholt.

Voraussetzung dafür, dass diese Planung auch Realität wird, ist ein ständiges Reagieren/Nachsteuern beim Eintreten von negativen Entwicklungen.

7. Chancen und Risiken im Bereich der voll konsolidierten Gesellschaften aus Sicht des Jahres 2018

Die Chancen und Risiken des **Wasserwerks der Stadt Rheinbach** werden wie folgt beschrieben:

Kurzfristig eintretende Veränderungen der Gewinnsituation des Wasserwerks können sich im Wesentlichen nur aus der Veränderung des Preises und der Menge des verkauften Wassers, des Bezugspreises für den Wassereinkauf und eventuell des Wasserverlustes ergeben. Gravierende Umsatzeinbrüche sind jedoch in der Wasserversorgung Rheinbach ebenso wenig zu erwarten wie völlig unverhältnismäßige Erhöhungen des Wasserbezugspreises. Damit sind die geschäftlichen Risiken der zukünftigen Entwicklung als überschaubar einzustufen, zumal Gewinnvorträge zum Ausgleich zukünftiger Verluste zur Verfügung stehen.

Im technischen Bereich liegen die Risiken in Betriebsstörungen, gravierenden Wasserrohrbrüchen, Zerstörung technischer Einrichtungen oder schadensersatzpflichtige Schädigungen Dritter. Nach allen Erfahrungen der Vergangenheit ist der Eintritt solcher Ereignisse jedoch als eher unwahrscheinlich einzustufen. Für eine Vielzahl derartiger Risiken besteht im Übrigen Versicherungsschutz. Darüber hinausgehende bestandsgefährdende technische, geschäftliche oder sonstige Risiken sind derzeit nicht erkennbar.

Die Chance für eine weiterhin positive Entwicklung des Eigenbetriebes besteht darin, auch künftig sparsam und wirtschaftlich zu arbeiten. Auch die Fortführung der intensiven Messungen zur Beeinflussung der Wasserverluste können zur weiteren positiven Entwicklung beitragen.

Die Chancen und Risiken der **Wirtschaftsförderungs- Entwicklungsgesellschaft (WFEG)** werden wie folgt beschrieben:

Anhand der vorliegenden Ergebnisse des Geschäftsjahrs 2018 lässt sich aufzeigen, dass die Erschließungskosten für den Wolbersacker über einen langen Zeitraum extrem schwer zu kalkulieren sind. Trotz exakter Planungen weichen die aktuellen Kalkulationen erheblich von den Planungskosten aus dem Jahr 2017 ab. Entsprechend wurde bereits im Lagebericht 2017 auf dieses Risiko für die WFEG hingewiesen. Eine Entsprechende Anpassung der Verkaufspreise im Wolbersacker zur Deckung der Erschließungskosten wurde im Geschäftsjahr 2019 bereits vorgenommen.

Aufgrund der relativ großen Nachfrage nach Industrie- und Gewerbeflächen in der Region, verbunden mit der momentanen Flächenknappheit, erwartete die Geschäftsleitung der WFEG für das Geschäftsjahr 2019 einen Jahresüberschuss. Der Jahresabschluss 2019 weist tatsächlich einen Gewinn von 297 TEUR und der Jahresabschluss 2020 einen Gewinn von 354 TEUR aus.

Das ab dem Geschäftsjahr 2011 eingeführte und bewährte Controlling-Instrument des Quartalsreports, das eine Fortschreibung des Erfolgsplanes sowie eine Übersicht der Buchungsvorgänge beinhaltet, wird weiterhin fortgeführt.

Risiken können sich für die wfeg im Bereich des Gewerbegebiets Wolbersacker aus dem Aspekt hoher Erschließungskosten für die Entwicklung des Gebietes ergeben, wobei die Erschließung durch die Stadt Rheinbach erfolgt. Es bedarf daher einer regelmäßigen Überprüfung der Verkaufspreise im Bereich des Wolbersacker, um das Risiko einer möglichen Unterdeckung bei Grundstücksverkäufen entgegen zu wirken.

8. Wichtige Vorgänge und Nachträge

Im Haushaltsjahr 2018 wie auch nach dem Bilanzstichtag haben sich keine Vorgänge von besonderer Bedeutung ergeben, die Auswirkung auf die Haushaltswirtschaft von Kernverwaltung oder Betrieben gehabt hätten.

9. Örtliche Besonderheiten

Es haben sich des Weiteren im Berichtsjahr keine örtlichen Besonderheiten von wesentlicher Bedeutung ergeben, auf die hier einzugehen wäre.

10. Verantwortlichkeiten in der Stadt

Angaben zum Gesamtabschluss 2018 gemäß § 116 Abs. 4 GO NRW der Mitglieder des Verwaltungsvorstands und des Rates der Stadt Rheinbach (Stichtag: 31.12.2018)

Gemäß § 116 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sind am Schluss des Gesamtlageberichtes, der Bestandteil des Gesamtabchlusses ist, für die Mitglieder des Verwaltungsvorstands sowie für die Ratsmitglieder, auch falls diese im Haushaltsjahr ausgeschieden sind, anzugeben

1. Familienname mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen,
2. der ausgeübte Beruf,
3. die Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs. 1 Satz 3 des Aktiengesetzes,

4. die Mitgliedschaften in Organen von verselbstständigten Aufgabenbereichen der Gemeinde in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form,
5. die Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen.

Die nachfolgende Übersicht enthält die geforderten Informationen für das Haushaltsjahr 2018.

1. Mitglieder des Verwaltungsvorstands

Name	Ausgeübter Beruf	Mitgliedschaften
Raetz, Stefan	Bürgermeister	■ Mitglied im Beirat des Glasmuseums Rheinbach ■ Mitglied der Gesellschafterversammlung der Jugendwohnheim Haus Rheinbach GmbH ■ Mitglied im Büchereirat der öffentlichen Bücherei St. Martin ■ Mitglied der kommunalen Arbeitsgemeinschaft für Landschaftsentwicklung der Stadt Meckenheim, der Stadt Rheinbach und der Gemeinde Swisttal ■ Mitglied im Kuratorium LIVE St. Martin Rheinbach ■ Mitglied der Schulkonferenzen der städt. Schulen ■ Mitglied im Forstausschuss des staatlichen Forstamtes Kottenforst ■ Mitglied der Mitgliederversammlung des Städte- und Gemeindebundes NW ■ Mitglied im Rat der Tageseinrichtung für Kinder, Schumannstr. 7, Rheinbach ■ Mitglied im Rat der Tageseinrichtung für Kinder, Rheinbach-Neukirchen ■ Verbandsvorsteher des Volkshochschulzweckverbandes Meckenheim/Rheinbach/Swisttal/ Wachtberg (Verbandsversammlung) ■ Geschäftsführer der Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft der Stadt Rheinbach mbH (bis 30.06.2018) ■ Mitglied des Aufsichtsrates der Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft der Stadt Rheinbach GmbH (seit 1.7.2018) ■ Mitglied der Versammlung des Zweckverbandes Gemeinsame Kommunale Datenverarbeitung Rhein-Sieg/Oberberg/Solingen

Dr. Knauber, Raffael	Erster Beigeordneter	■ Stellvertretendes Mitglied im Beirat des Glasmuseums Rheinbach ■ Stellvertretendes Mitglied im Büchereirat der öffentlichen Bücherei St. Martin ■ Mitglied im Regionalbeirat der Kreissparkasse Köln ■ Stellvertretendes Mitglied im Kuratorium LIVE St. Martin Rheinbach ■ Stellvertretendes Mitglied der Schulkonferenzen der Städt. Schulen ■ Stellvertretendes Mitglied der Schulkonferenzen der städt. Schulen ■ Stellvertretendes Mitglied der Mitgliederversammlung des Städte- und Gemeindebundes NW ■ Stellvertretendes Mitglied im Rat der Tageseinrichtung für Kinder, Schumannstr. 7, Rheinbach ■ Stellvertretendes Mitglied im Rat der Tageseinrichtung für Kinder, Rheinbach-Neukirchen ■ Mitglied der Verbandsversammlung des Volkshochschulzweckverbandes Meckenheim/ Rheinbach/Swisttal/Wachtberg ■ Mitglied im Aufsichtsrat der Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft der Stadt Rheinbach mbH (bis 1.7.2018) ■ Mitglied der Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft der Stadt Rheinbach mbH (bis 1.7.2018) ■ Stellvertretendes Mitglied der Verbandsversammlung der civi-tec: Zweckverband Gemeinsame kommunale Datenverarbeitung Rhein-Sieg/ Oberberg/Solingen ■ Stellvertretendes Mitglied in der Gesellschafterversammlung der Jugendwohnheim Haus Rheinbach mbH ■ Geschäftsführer der Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft der Stadt Rheinbach mbH (ab 1.7.2018)
----------------------	----------------------	---

Kohlosser, Walter	Kämmerer	■ Betriebsleiter des Wasserwerkes der Stadt Rheinbach ■ Stellvertretendes Mitglied im Aufsichtsrat der Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft der Stadt Rheinbach mbH ■ Stellvertretendes Mitglied der Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft der Stadt Rheinbach mbH
-------------------	----------	---

2. Ratsmitglieder

Name	Ausgeübter Beruf	Mitgliedschaften
Baron, Oliver	Referent	■ Mitglied der Kommanditisten- und Gesellschafterversammlung der Regionalgas Euskirchen GmbH & Co.KG ■ Stellvertretendes Mitglied im Aufsichtsrat der Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft der Stadt Rheinbach mbH (bis 9.7.2018) ■ Mitglied der Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft der Stadt Rheinbach mbH (ab 9.7.2018)
Beer, Klaus-Jürgen	Beamter i. R.	■ Mitglied der Gesellschafterversammlung der Jugendwohnheim Haus Rheinbach GmbH ■ Stellvertretendes Mitglied im Aufsichtsrat der Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft der Stadt Rheinbach mbH
Beißel, Bernd	Rektor i. R.	■ Mitglied im Kuratorium LIVE St. Martin Rheinbach ■ Mitglied im Aufsichtsrat der Regionalgas Euskirchen GmbH & Co.KG ■ Mitglied der Schulkonferenzen der städt. Schulen ■ Mitglied der Verbandsversammlung im Volkshochschulzweckverband Meckenheim/ Rheinbach/Wachtberg/Swissttal ■ Mitglied im Aufsichtsrat der Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft der Stadt Rheinbach mbH

Brozio, Kurt	Dipl.-Ing. Für Vermessung und Landentwicklung	■ Mitglied der Mitgliederversammlung des Städte- und Gemeindebundes NW ■ Mitglied der Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft der Stadt Rheinbach mbH
Danz, Dietmar	Verwaltungsdirektor	■ Mitglied im Regionalbeirat der Kreissparkasse Köln ■ Mitglied der Mitgliederversammlung des Städte- und Gemeindebundes NW ■ Mitglied der Verbandsversammlung im Volkshochschulzweckverband Meckenheim/Rheinbach/Swisttal/Wachtberg ■ Stellvertretendes Mitglied der Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft der Stadt Rheinbach mbH ■ Mitglied im Umlegungsausschuss der Stadt Rheinbach
Große Deters, Folke Ratsmitglied bis 31.10.2018 Nachfolger ist Herr Dr. Georg Willmers	Jurist	/.
Euskirchen, Lorenz	Rentner	■ Stellvertretendes Mitglied im Beirat des Glasmuseums Rheinbach ■ Mitglied im Aufsichtsrat der Jugendwohnheim Haus Rheinbach GmbH ■ Mitglied der Verbandsversammlung im Volkshochschulzweckverband Meckenheim/Rheinbach/Swisttal/Wachtberg ■ Stellvertretendes Mitglied im Aufsichtsrat der Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft der Stadt Rheinbach mbH ■ Stellvertretendes Mitglied der Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft der Stadt Rheinbach mbH
Formanski, Birgit	Historikerin	■ Mitglied im Beirat des Glasmuseums Rheinbach ■ Mitglied der Gesellschafterversammlung der Jugendwohnheim Haus Rheinbach GmbH
Ganten, Dr. Reinhard H.	Pensionär	■ Mitglied im Aufsichtsrat der Jugendwohnheim Haus Rheinbach mbH ■ Mitglied der Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft der Stadt Rheinbach ■ Stellvertretendes Mitglied im Aufsichtsrat der Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft der Stadt Rheinbach mbH ■ Mitglied der Kommunalen AG für

		Landschaftsentwicklung der Stadt Meckenheim, der Stadt Rheinbach und der Gemeinde Swisttal
Gebert, Andreas	Energieanlagenelektroniker	■ Mitglied der Gesellschafterversammlung der Jugendwohnheim Haus Rheinbach GmbH ■ Stellvertretendes Mitglied der Mitgliederversammlung des Städte- und Gemeindebundes NW
Huth, Dieter	Pensionär	■ Mitglied im Beirat des Glasmuseums Rheinbach ■ Stellvertretendes Mitglied im Aufsichtsrat der Jugendwohnheim Haus Rheinbach GmbH ■ Stellvertretendes Mitglied der Gesellschafterversammlung der Jugendwohnheim Haus Rheinbach GmbH ■ Stellvertretendes Mitglied der Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft der Stadt Rheinbach mbH
Josten-Schneider, Silke	Kaufm. Angestellte	■ Mitglied im Beirat des Glasmuseums Rheinbach ■ Mitglied im Aufsichtsrat der Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft der Stadt Rheinbach mbH
Kerstholt, Karl-Heinz	Schreiner	■ Mitglied der Delegiertenversammlung des Erftverbandes Bergheim ■ Stellvertretendes Mitglied im Aufsichtsrat der Jugendwohnheim Haus Rheinbach GmbH ■ Stellvertretendes Mitglied der Mitgliederversammlung des Städte- und Gemeindebundes NW ■ Mitglied im Rat der Tageseinrichtung für Kinder, Rheinbach-Neukirchen
Koch, Martina	Grafikerin	■ Stellvertretendes Mitglied der Gesellschafterversammlung der Jugendwohnheim Haus Rheinbach GmbH ■ Mitglied der kommunalen Arbeitsgemeinschaft für Landschaftsentwicklung der Stadt Meckenheim, der Stadt Rheinbach und der Gemeinde Swisttal ■ Stellvertretendes Mitglied der Schulkonferenzen der städt. Schulen ■ Mitglied der Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft der Stadt Rheinbach mbH
Kramme, Hinrich	Beamter	■ Stellvertretendes Mitglied im Aufsichtsrat der Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft der Stadt Rheinbach mbH (seit 9.7.2018)

Krupp, Ute	Bundesbeamtin	■ Mitglied im Aufsichtsrat der Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft der Stadt Rheinbach mbH
Lenke, Dr. Nils	Angestellter	■ Stellvertretendes Mitglied im Aufsichtsrat der Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft der Stadt Rheinbach mbH (seit dem 20.02.17)
Logemann M.Sc., Karsten	Offizier	■ Stellvertretendes Mitglied der Gesellschafterversammlung der Jugendwohnheim Haus Rheinbach GmbH ■ Mitglied im Büchereirat der öffentlichen Bücherei St. Martin ■ Mitglied im Regionalbeirat der Kreissparkasse Köln ■ Mitglied im Umlegungsausschuss der Stadt Rheinbach ■ Stellvertretendes Mitglied der Verbandsversammlung im Volkshochschulzweckverband Meckenheim/ Rheinbach/Wachtberg/Swisttal ■ Mitglied im Aufsichtsrat der Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft der Stadt Rheinbach mbH
Lüdemann, Jürgen	Kaufm. Angestellter	■ Stellvertretendes Mitglied im Beirat des Glasmuseums Rheinbach ■ Stellvertretendes Mitglied der Verbandsversammlung im Volkshochschulzweckverband Meckenheim/Rheinbach/Swisttal/Wachtberg ■ Stellvertretendes Mitglied im Aufsichtsrat der Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft der Stadt Rheinbach mbH ■ Stellvertretendes Mitglied im Umlegungsausschuss der Stadt Rheinbach
Maaß, David	Historiker	■ Stellvertretendes Mitglied der Gesellschafterversammlung der Jugendwohnheim Haus Rheinbach GmbH ■ Stellvertretendes Mitglied im Büchereirat der öffentlichen Bücherei St. Martin ■ Stellvertretendes Mitglied der Verbandsversammlung im Volkshochschulzweckverband Meckenheim/Rheinbach/Swisttal/Wachtberg
Meyer, Jörg	Leiter Qualitätssicherung	■ Mitglied der Gesellschafterversammlung der Jugendwohnheim Haus Rheinbach GmbH ■ Stellvertretendes Mitglied der kommunalen Arbeitsgemeinschaft für Landschaftsentwicklung der Stadt Meckenheim, der Stadt Rheinbach und der Gemeinde Swisttal ■ Stellvertretendes Mitglied der Schulkonferenzen der städt. Schulen ■ Mitglied der Mitgliederversammlung des Städte- und Gemeindebundes NW

		■ Stellvertretendes Mitglied im Rat der Tageseinrichtung für Kinder, Rheinbach-Neukirchen ■ Stellvertretendes Mitglied der Verbandsversammlung im Volkshochschulzweckverband Meckenheim/Rheinbach/Swisttal/Wachtberg ■ Mitglied im Aufsichtsrat der Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft der Stadt Rheinbach mbH
Pütz, Markus	Rechtsanwalt	■ Mitglied im Aufsichtsrat der Gemeinnützigen Wohnungsbaugesellschaft für den Rhein-Sieg- Kreis mbH ■ Mitglied der Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft der Stadt Rheinbach mbH (bis 9.7.2018)
Quadflieg, Donata	Juristin	■ Mitglied der Gesellschafterversammlung der Jugendwohnheim Haus Rheinbach GmbH ■ Mitglied der Schulkonferenzen der städt. Schulen ■ Stellvertretendes Mitglied im Rat der Tageseinrichtung für Kinder, Schumannstraße 7, Rheinbach
Rick, Ilka	Verwaltungsfachangestellte	■ Mitglied im Aufsichtsrat der Jugendwohnheim Haus Rheinbach GmbH ■ Stellvertretendes Mitglied der Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft der Stadt Rheinbach mbH
Rohloff, Michael	Beamter	./.
Sander, Ulrich	Dipl.-Ingenieur	■ Mitglied der Delegiertenversammlung des Erftverbandes Bergheim ■ Stellvertretendes Mitglied im Aufsichtsrat der Jugendwohnheim Haus Rheinbach GmbH ■ Stellvertretendes Mitglied der Gesellschafterversammlung der Jugendwohnheim Haus Rheinbach GmbH
Schiebener, Heribert	Systemprogrammierer i. R.	■ Mitglied der Gesellschafterversammlung der Jugendwohnheim Haus Rheinbach GmbH ■ Stellvertretendes Mitglied der Mitgliederversammlung des Städte- und Gemeindebundes NW ■ Mitglied der Verbandsversammlung im Volkshochschulzweckverband Meckenheim/Rheinbach/Swisttal/Wachtberg ■ Mitglied im Aufsichtsrat der Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft der Stadt Rheinbach mbH

		■ Stellvertretendes Mitglied der Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft der Stadt Rheinbach mbH
Schneider, Joachim	Lehrer	■ Mitglied im Prüfungsausschuss des Städt. Gymnasiums Rheinbach ■ Mitglied im Rat der Tageseinrichtung für Kinder, Schumannstr. 7, Rheinbach ■ Mitglied der Verbandsversammlung im Volks- hochschulzweckverband Meckenheim/ Rheinbach/Wachtberg/ Swisttal
Schollmeyer, Joachim	Rentner	■ Mitglied im Aufsichtsrat der Jugendwohnheim Haus Rheinbach GmbH ■ Stellvertretendes Mitglied der Schulkonferenzen der städt. Schulen ■ Mitglied der Mitgliederversammlung des Städte- und Gemeindebundes NW ■ Mitglied der Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft der Stadt Rheinbach mbH ■ Stellvertretendes Mitglied der Gesellschafterversammlung der Jugendwohnheim Haus Rheinbach GmbH
Schragen, Georg	Techn. Beamter	■ Stellvertretendes Mitglied im Aufsichtsrat der Jugendwohnheim Haus Rheinbach GmbH ■ Stellvertretendes Mitglied der Gesellschafterversammlung der Jugendwohnheim Haus Rheinbach GmbH ■ Stellvertretendes Mitglied im Städte- und Gemeindebund NW ■ Mitglied im Rat der Tageseinrichtung für Kinder, Rheinbach-Neukirchen
Specht, Dagmar	Altenpflegerin	■ Stellvertretendes Mitglied im Beirat des Glasmuseums Rheinbach
Steig, Joachim	Ministerialdirektor a. D.	/.
Vogt, Tamara	Sonderschullehrerin i. R.	■ Mitglied im Beirat des Glasmuseums Rheinbach ■ Mitglied der Gesellschafterversammlung der Jugendwohnheim Haus Rheinbach GmbH ■ Mitglied der Schulkonferenzen der städt. Schulen ■ Stellvertretendes Mitglied im Prüfungsausschuss des Städt. Gymnasiums Rheinbach ■ Mitglied der Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft der Stadt Rheinbach mbH ■ Mitglied des Regionalbeirates der Kreissparkasse Köln ■ Mitglied im Büchereirat der öffentlichen Bücherei St. Martin

Wehage, Claus	Freiberufl. Marketingberater	■ Mitglied im Regionalbeirat der Kreissparkasse Köln ■ Stellvertretendes Mitglied im Kuratorium LIVE St. Martin Rheinbach ■ Stellvertretendes Mitglied der Verbandversammlung im Volkshochschulzweckverband Meckenheim/Rheinbach/Wachtberg/ Swisttal
Weingartz, Winfried	Rentner	■ Mitglied der Gesellschafterversammlung der Gemeinnützigen Wohnungsbaugesellschaft für den Rhein-Sieg-Kreis mbH ■ Mitglied im Aufsichtsrat der Jugendwohnheim Haus Rheinbach GmbH
Wilcke, Axel	Soldat	■ Stellvertretendes Mitglied im Aufsichtsrat der Jugendwohnheim Haus Rheinbach GmbH ■ Stellvertretendes Mitglied der Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft der Stadt Rheinbach mbH
Willmers, Dr. Georg (Ratsmitglied seit dem 2.11.2018)		/.

Rheinbach, den 17.11.2021

Aufgestellt



Walter Kohlosser
Kämmerer

Bestätigt



Ludger Banken
Bürgermeister